



**Bebauungsplan VII/31 „In den Saarwiesen“ 5.  
Änderung in Völklingen; hier: 1. Abwägung der  
öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 (7) BauGB  
im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3  
BauGB und der Behörden gem. § 4 BauGB; 2.  
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB**

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss für Stadtentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussentwurf**

#### **Sachverhalt**

Nach Erstellung der Sitzungsvorlage sind noch weitere Anregungen eingegangen, die nun nachgereicht werden.

Es handelt sich um die Stellungnahmen Nr. 35 (Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Oberste Landesbaubehörde OBB 11: Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen) und Nr. 53 (Oberbergamt des Saarlandes).

Diese Anregungen haben auch eine Ergänzung in der Begründung des Bebauungsplanes erforderlich gemacht, so dass diese ebenfalls geändert worden ist.

#### **Anlage/n**

- Synopse BBP Heizkraftwerk Ergänzung (öffentlich)
- Begründung BPP Änd Saarwiesen\_Satzung nach Ergänzung (öffentlich)

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

### ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 08.06.2020 bis 08.07.2020 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen erhielten mit Schreiben vom 03.06.2020 die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen.

Beteiligt wurden Träger öffentlicher Belange bzw. ähnliche Dienststellen einschließlich der Nachbargemeinden. Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der dem Verfahren zugrunde gelegten Liste der Träger öffentlicher Belange. Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichter Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

### Anregungen der Träger öffentlicher Belange

<b>1</b>	<p><b>Amprion GmbH</b> Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund</p> <p>Mail vom 10.06.2020 Az.: -/- Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b> Keine Anregungen. Es wurden sämtliche Leitungsträger an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<b>2</b>	<p><b>Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Mittelstadt Völklingen</b> <b>Frau Michaela Zieder</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<b>3</b>	<p><b>Bergamt Saarbrücken</b></p>	<p>Siehe Nr. 53</p>
<b>4</b>	<p><b>Bund für Umwelt und Naturschutz</b> <b>Landesverband Saarland e. V.</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<b>5</b>	<p><b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b> <b>Sparte Verwaltungsaufgaben</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<b>6</b>	<p><b>Bundeseisenbahnvermögen</b> <b>Außenstelle Saarbrücken</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<b>7</b>	<p><b>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<b>8</b>	<p><b>Creos Deutschland GmbH</b> Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg</p> <p>Mail vom 08.06.2020 Az.: CR-2020-03559</p>	
<b>8.1</b>	<p>Betroffene Leitungen: - Gas, ZKS, DN 500, 8,0 m Schutzstreifen</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

<p>- Gas, FM-Kabel, 2,0 m Schutzstreifen          - Strom, 10 kV FVS-Zentramont, 4,0 m Schutzstreifen          - Strom, WP_0_39-10 kV Fenne-Zentramont, 4,0 m Schutzstreifen</p> <p>Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert.</p> <p>Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt.</p> <p>Bezüglich notwendiger Sicherungs- und Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der <u>Sparte Strom</u> bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:</p> <p>Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.</p> <p>Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Stromversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Stromleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.</p>	<p><b>Begründung:</b>          Es werden entsprechende Hinweise in die Planung aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Redaktionelle Ergänzung von Hinweisen. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.</p>
<p><b>8.2</b> Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an Anlagen der <u>Sparte Gas</u> bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:</p> <p>Bei der Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.</p> <p>Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitung sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte Abstimmung mit uns vorzunehmen.</p> <p>Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Es werden entsprechende Hinweise in die Planung aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Redaktionelle Ergänzung von Hinweisen. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Leitungen Arbeiten nur nach Einweisung durch den Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.

Die tatsächliche Lage und Tiefe der Gashochdruckleitung ist vor Baubeginn durch Suchschlitze festzustellen.

Beachten Sie bitte, dass Erdarbeiten im Abstand von weniger als 5,0 m zu unseren Gashochdruckleitungen nur von Hand durchzuführen sind.

Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzlich Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

Für beide Sparten gilt:

Wir bitten Sie den Bestand der Leitungen einschließlich der Schutzstreifen sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ und „Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Die Übernahme der Leitungen und Anlagen in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

Ansprechpartner für Rückfragen und Einweisungstermine:  
Sparte Gas:  
Technisches Büro, Telefon: +49(0)6841 9886-160, [planauskunft@creos-net.de](mailto:planauskunft@creos-net.de)

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>Sparte Strom:          Technisches Büro, Telefon: +49(0)6841 9886-463 oder Telefon: +49(0)6841 9886-452, planauskunft@creos-net.de</p> <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen</li> <li>- Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen</li> <li>- Planunterlagen</li> </ul>	
<b>9</b>	<b>CSG GmbH</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>10</b>	<p><b>Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Südwest</b>          Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe</p> <p>Schreiben vom 15.06.2020          Az.: TÖB-KAR-20-79832 Fürstenhausen          Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Bebauungsplan.</p> <p>Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB Netz AG <b>keine</b> Einwendungen.</p> <p>Öffentliche Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen werden hierdurch nicht berührt.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der <b>Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten</b> und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Es werden entsprechende Hinweise in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Redaktionelle Ergänzung von Hinweisen. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.</p>
<b>11</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

<p><b>NL Südwest PTI 11</b>  Pirmasenser Straße 65, 67655 Kaiserslautern</p> <p>Schreiben vom 05.06.2020  Az.: 187-20/SB/JT  Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei der Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH  Zentrale Planauskunft Südwest  Chemnitzer Straße 2, 67433 Neustadt a.d. Weinstr.  E-Mail: <a href="mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de">planauskunft.suedwest@telekom.de</a></p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordination mit der Verlegung andere Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.</p>	<p><b>Begründung:</b>  Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>  Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.</p>
<p><b>12 Deutsche Telekom Technik GmbH</b>  <b>Technische Planung und Rollout</b>  Ziegelreihe 2-4, 95448 Bayreuth</p> <p>Mail vom 12.06.2020  Az.: -/-  vielen Dank für Ihre Anfrage vom 03.06.2020.</p> <p>Durch den markierten Planungsbereich verläuft kein Richtfunk. Die benachbarten Richtfunktrassen haben genügend Abstand zum Planungssektor.</p> <p>Daher bestehen von unserer Seite keine Einsprüche gegenüber ihren Planungen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>  Keine Anregungen.  Die Ericsson wurde an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>  Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21,      40549 Düsseldorf      oder per Mail an      bauleitplanung@ericsson.com</p> <p>Anlage: Übersichtsplan</p>	
<p><b>13</b></p>	<p><b>Deutscher Wetterdienst</b>        Frankfurter Straße 135, 63067 Offenbach</p> <p>Schreiben vom 17.06.2020        Az.: PB24A/18.01.02/222-2020</p> <p>Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an dem 20-23 Bebauungsplan „VII/31 5. Änderung Heizkraftwerk“ in der Mittelstadt Völklingen.</p> <p>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o.ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>        Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>        Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p><b>14</b></p>	<p><b>Eisenbahn-Bundesamt</b>  <b>Standort Frankfurt</b>        Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt</p> <p>Schreiben vom 16.06.2020        Az.: 55144-551pt/615-8241#028</p> <p>Ihr Schreiben ist am 03.06.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>        Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>        Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.</p>	
<p><b>15</b></p>	<p><b>energis-Netzgesellschaft mbH</b>          Postfach 10 28 11, 66028 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 05.06.2020          Az.: -/-          wir, die SPIE SAG GmbH, bearbeiten derzeit Anfragen zu Leitungsauskünften im Auftrag der energis-Netzgesellschaft mbH. Daher erhalten Sie von uns heute die Ergebnisse der von Ihnen beantragten Leitungsauskunft.</p> <p>Die Unterlagen haben wir für Sie mit der Web-Anwendung „Internet-Leitungsauskunft der energis-Netzgesellschaft mbH“ erstellt und die Auskunft beinhaltet die Netze der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>energis-Netzgesellschaft mbH</b> und weiterer</li> <li>- <b>Versorgungs- und Netzgesellschaften</b> (siehe hierzu gesonderte Anlage „2017-06 Versorger und Netzgesellschaften_Auskunft energis-Netz.pdf“)</li> </ul> <p>Bitte beachten Sie, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Sicherheitshinweise den Unterlagen zur Leitungsauskunft beigelegt sind,</li> <li>- eine PDF-Datei aus mehreren Seiten bestehen kann,</li> <li>- für eine Papiausgabe geeignete Ausgabegeräte erforderlich sind und keine Maßstabsänderungen beim Ausdruck vorgenommen werden dürfen (daher Option „Tatsächliche Größe“ wählen).</li> </ul> <p>Wichtig:          Bitte prüfen Sie den Inhalt der Planunterlagen auf Lesbarkeit und Vollständigkeit und bestätigen Sie anschließend den ordnungsgemäßen Erhalt der Unterlagen durch eine Antwortmail. Nur dann gilt die Leitungsauskunft als erteilt !!!          Die von Ihnen angefragten Bereiche sind anhand des beigelegten Übersichtplanes (siehe ZIP-Datei im Anhang) zu kontrollieren.</p> <p>Bei allen Bauarbeiten im Bereich von Kabel und Freileitungen ist unbedingt das „Merkheft für Baufachleute“ zu beachten. Sie können es mit Hilfe des nachstehenden Links herunterladen.  <a href="https://wbau10-vse.phos.com/BauAuskunftService/custom/sako/docs/Merkheft_fuer_Baufachleute_2016-05.pdf">https://wbau10-vse.phos.com/BauAuskunftService/custom/sako/docs/Merkheft_fuer_Baufachleute_2016-05.pdf</a></p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Es wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p> <p>Der Leitungs-/Versorgungsträger hat dazu aufgefordert, das Plangebiet in der Online-Planauskunft selbstständig zu prüfen. Zum Stand 05.06.2020 konnten über besagte Online-Planauskunft, soweit ersichtlich, keine Leitungen oder Anlagen, die das Plangebiet betreffen, ermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Prüfung eine direkte Abstimmung mit dem Leitungs-/ Versorgungsträger nicht ersetzt, die letztendliche Verantwortung für eine abschließende Beurteilung verbleibt somit beim Leitungs-/ Versorgungsträger.</p> <p>Eine Abstimmung ist im Zuge der nachgeordneten Planungs- und Realisierungsschritte mit dem Leitungs-/Versorgungsträger durchzuführen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>



**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>Hinweis zur Leitungsauskunft über unser Internet-Portal:        Sollten Sie häufiger Leitungsauskünfte von der energis-Netzgesellschaft mbH benötigen, können Sie auch Leitungsauskünfte selbstständig und zeitnah über das Internet einholen. Dabei werden in nur einer Anfrage sowohl die Netze der energis-Netzgesellschaft mbH und weiterer Versorgungs- und Netzgesellschaften beauskunftet. Das Internet-Portal steht Ihnen 7 Tage die Woche, 24 Stunden lang kostenlos zur Verfügung und ist einfach zu bedienen.</p> <p>Voraussetzung ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung, die Sie sich unter <a href="https://wbau10-energis.prhos.com/BauAuskunftService/login.jsp">https://wbau10-energis.prhos.com/BauAuskunftService/login.jsp</a> herunterladen können.</p> <p>-----</p> <p>Für die Sparte Gas keine Netzdaten vorhanden.        Für die Sparte Strom keine Netzdaten vorhanden.        Für die Sparte TWM-Wasser keine Netzdaten vorhanden.        Für die Sparte MZG-Gas keine Netzdaten vorhanden.        Für die Sparte MZG-Wasser keine Netzdaten vorhanden.        Für die Sparte LWL keine Netzdaten vorhanden.</p>	
16	<b>Entsorgungszweckverband Völklingen</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
17	<p><b>Ericsson Services GmbH</b>  <b>Contract Handling Group</b>        Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf</p> <p>Mail vom 17.06.2020        Az.: -/-        Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.        Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.        Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-gttgmbh@telekom.de.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>        Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>        Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	
18	<p><b>EVS Entsorgungsverband Saar</b>  <b>Abwasserwirtschaft</b>          Mainzer Straße 261-265, 66121 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 04.06.2020          Az.: -/-          in dem o.g. Planungsgebiet befinden sich Abwasseranlagen des EVS.</p> <p>Sie erhalten beigelegt einen Auszug aus unserer Kanaldatenbank mit den sich vor Ort befindenden Hauptsammlern nebst Bauwerken. Wir bitten um Beachtung!</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Abweichungen in den Bestandsplänen bzw. der Lage des Hauptsammlers möglich sind.          Bei höheren Anforderungen an die Lagegenauigkeit empfehlen wir Ihnen daher Sondierungen zur Erfassung der exakten Lage des Hauptsammlers durchzuführen.</p> <p>Wir weisen weiter darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf des Sammlers bezieht.          Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p> <p>Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Es wird ein entsprechender Hinweis in die Planung aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.  Anlage: Luftbild	
19	<b>EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH</b> Untertürkheimer Straße 21, 66117 Saarbrücken  Mail vom 04.06.2020 Az.: -/- In der o.g. Maßnahme werden seitens der EVS-Abfallwirtschaft Anregungen und Bedenken nicht geltend gemacht.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:  <b>Begründung:</b> Keine Anregungen.  <b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
20	<b>Gemeinde Großrosseln</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
21	<b>Gemeinde Wadgassen</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
22	<b>Handwerkskammer des Saarlandes</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
23	<b>Industrie- und Handelskammer des Saarlandes</b> 66119 Saarbrücken  Schreiben vom 03.06.2020  Mit der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Errichtung eines neuen Heizkraftwerkes geschaffen werden. Diese Planungsabsicht begrüßen wir aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft grundsätzlich. Anregungen und Bedenken zu den einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind von uns nicht vorzutragen.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:  <b>Begründung:</b> Keine Anregungen.  <b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
24	<b>inexio GmbH</b> Am Saarlarm 1, 66740 Saarlouis  Mail vom 04.06.2020 Az.: Ticket #3660534 Vielen Dank für Ihre Anfrage.  Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.  Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal <a href="https://planauskunft.inexio.net">https://planauskunft.inexio.net</a> zur Verfügung.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:  <b>Begründung:</b> Keine Anregungen.  <b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
25	<b>Kinderschutzbeauftragte der Mittelstadt Völklingen</b> <b>Frau Anne Herzhauser</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
26	<b>La Prefecture a Metz</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
27.1	<b>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz</b> Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken	

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

<p>Schreiben vom 07.07.2020          Az.: 01/1311/1512/Wß</p> <p>In unmittelbarer Nähe zum Kohlekraftwerk Völklingen-Fenne plant die STEAG GmbH die Errichtung eines Heizkraftwerks zur Sicherung der Fernwärmeversorgung.</p> <p>Das geplante Heizwerk befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes VII/31 „In den Saarwiesen“, in dem die zu bebauende Fläche noch als von Bebauung freizuhaltende Grünfläche fest-gesetzt ist. Geplant ist nun die Festsetzung einer Versorgungsfläche für ein Gasheiz-kraftwerk.</p> <p>Zu dem o.g. Vorhaben Bebauungsplan „5. Änderung Heizkraftwerk“, Stadt Völklingen, Stadtteil Völklingen, nehmen wir aus fachtechnischer Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:</p>	
<p><b>27.2 Naturschutz</b></p> <p>Der Standort des seitens STEAG New Energies GmbH geplanten Heizkraftwerks befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Kraftwerkstandort Völklingen-Fenne und liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans VII/31 „In den Saarwiesen“, der eine „Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzfläche, Grünfläche (Hochgrün) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB“ ausweist.</p> <p>Die im Geltungsbereich des o.g. B-Plans vorhandenen Gehölze wurden weitestgehend bereits im Winter 2019/2020 gerodet; ein Restbestand zur Saarwiesenstraße hin ist noch vorhanden.</p> <p>Schutzgebiete im Sinne der §§ 23, 24, 25 und 26 oder Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotope gemäß §§ 28, 29 und 30 BNatSchG sind nicht betroffen.</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich um eine unbefestigte Lagerfläche, die teilweise mit Gehölzen bestanden ist. Nördlich grenzt ein (im Zuge der Erschließung des Gewerbegebiets angepflanzter) Pappelbestand an, der eine artenschutzrechtliche Bedeutung als Brutplatz für Saatkrähen und Schwarzmilan hat. Dieser sollte durch geeignete Festsetzungen dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Obwohl im Bebauungsplanverfahren gemäß § 13a BauGB ein naturschutzrechtlicher Ausgleich grundsätzlich nicht erforderlich ist, wird für die Inanspruchnahme der im rechtskräftigen B-Plan festgesetzten Grünfläche ein Ausgleich</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Keine Anregungen.</p> <p>Der im rechtskräftigen Bebauungsplan als „Abstandsgrün“ festgesetzte verbleibende Gehölzbestand nördlich des Plangebietes mit der Krähenkolonie und dem Milanbrutplatz liegt außerhalb des Geltungsbereiches, so dass dort keine Eingriffe geplant sind und Festsetzungen zur Erhaltung im vorliegenden Bebauungsplanverfahren nicht getroffen werden können.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

<p>erbracht. Der Kompensationsbedarf wurde mit 22.840 ÖW ermittelt und soll über einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB i.V.m. § 1a BauGB geregelt werden. Dieser muss spätestens bei Satzungsbeschluss bindend geschlossen sein.</p> <p>Im Bebauungsplan werden grünordnerische Festsetzungen getroffen, dass nicht überbaubare Grundstücksflächen mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu begrünen sind. Um den unteren Stammbereich der freigestellten Bäume des angrenzenden Gehölzbestands vor starker Sonneneinstrahlung zu schützen, wird an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ein 7 m breiter Gehölzsaum angepflanzt. Die vorhandenen Gehölze sollten in größtmöglichem Umfang geschont werden und in die zu schaffenden Grünflächen integriert werden.</p>	
<p><b><u>Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz</u></b></p> <p>Das Kraftwerk soll auf Gemarkung Fürstenhausen, Flur 2, Flurstücke 288 und 289 zu liegen kommen. Flurstück 289 grenzt an den Fürstenbrunnenbach, ein Gewässer dritter Ordnung. Gem. § 56 (3) Nr. 1a) Saarl. Wassergesetz ist bis zu 5 m gemessen von der Uferlinie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Errichtung baulicher Anlagen nicht zulässig. Der Geltungsbereich des B-Plans grenzt direkt an das Gewässer, so dass Teile des Randstreifens (etwa 2-3 m) innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans liegen. Die Fläche soll gem. B-Plan vollständig als „Versorgungsfläche Gasheizkraftwerk“ ausgewiesen werden.</p> <p>Die festgesetzte Baugrenze befindet sich in einem Abstand von mehr als 10 m zum Gewässer, so dass bauliche Anlagen innerhalb des Randstreifens nicht zulässig sind. Zum Schutz und zur Beibehaltung des derzeit weitestgehend naturnahen Randstreifens ist dieser innerhalb des Geltungsbereichs als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB auszuweisen.</p> <p>Nördlich des Kraftwerksgeländes fließt die Saar, ein Gewässer erster Ordnung. Die Saar ist gem. § 73 WHG als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko bewertet. Die Grenze des faktischen ÜSG (HQ 100) liegt etwa 50 m nördlich des Geltungsbereichs. Bei extremen Hochwasserereignissen wird auch der Geltungsbereich des B-Plans überflutet. Dieser liegt damit innerhalb eines Risikogebietes nach § 78b WHG. Nach Wasserspiegellagenberechnung</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Der unmittelbar östlich an den Geltungsbereich angrenzende Teilabschnitt des Fürstenbrunnenbachs ist im Bereich der bestehenden angrenzenden Straße in Teilen verrohrt und hat deshalb im Geltungsbereich keinen durchgängigen naturnahen Uferstrandstreifen. Dadurch, dass die Baugrenze mehr als 10 m vom Bach entfernt ist, wird eine bauliche Nutzung des Gewässerrandstreifens bereits ausgeschlossen. Ungeachtet dessen ist ohnehin die Festsetzung enthalten, dass Gehölze, die einen guten Gesundheitszustand haben und nicht von der Baumaßnahme betroffen sind, zu erhalten sind. Hinsichtlich des Schutzes des Randstreifens wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>nung stellt sich bei HQextrem ein Wasserstand von 187,11 m ü NN ein. Im Rahmen der Vorabstimmung zur Maßnahme wurden uns die gemessenen Geländehöhen der Fläche übermittelt, die alle über 188,00 m ü NN liegen. Die Flächen sind damit auch bei HQextrem hochwasserfrei.</p>	
<b>28</b>	<p><b>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung</b></p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>29</b>	<p><b>Landesbetrieb für Straßenbau - Saarland</b></p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>30</b>	<p><b>Landesdenkmalamt</b>          Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler</p> <p>Schreiben vom 08.06.2020          Az.: LDA/TÖB/Re-scho</p> <p>Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung.          Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz – SdschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5.Juli 2018 S. 358f.)</p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden § 16 Abs. 1 und 2 SdschG) sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden.          Auf § 28 SdschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Es wird ein entsprechender Hinweis in die Planung aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.</p>
<b>31</b>	<p><b>Landeshauptstadt Saarbrücken</b>          66104 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 01.07.2020</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Die Landeshauptstadt Saarbrücken sieht sich bezüglich der oben genannten Planung in ihren Belangen nicht berührt.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<b>32</b>	<p><b>Landespolizeipräsidentium</b>  <b>Direktion LPP 1</b>  <b>LPP 125 – Kampfmittelbeseitigungsdienst</b>          Mainzer Straße 134-136, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 19.06.2020          Az.: LB 297/2020</p> <p>nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Es wird ein entsprechender Hinweis in die Planung aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe.

Bemerkungen:

Die vorhandenen Luftbilder zeigen immer nur eine Momentaufnahme. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass andere Verdachtsmomente vorliegen könnten, die aus folgenden Gründen (Fettdruck) in der Auswertung nicht erkennbar waren und somit nicht in diese einfließen konnten:

- Brandbombenblindgänger (in der Regel im Luftbild nicht erkennbar)
- durch Überwerfungen mit Erdreich bei starken Bombardierungen sind vermutliche Einschlagstellen nicht erkennbar
- schlechte Luftbildqualität
- nicht alle Luftangriffe / Kampfhandlungen sind mit Luftbildaufnahmen belegt
- keine Luftbilder vorhanden
- Schlagschatten durch Gebäudeteile
- Bewuchs / Bewaldung / Bebauung
- Flakgranatenblindgänger
- Bombardierungen / Kampfhandlungen nach den letzten vorhandenen Luftbildaufnahmen
- vergrabene Kampfmittel

Daher kann durchaus, auch bei einem gemäß Luftbildauswertung sauberen Bereich, ein Restrisiko erhalten bleiben.

Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

Hinweis:

Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt.

Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann.

Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.

Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

33	<p><b>Landwirtschaftskammer für das Saarland</b>          In der Kolling 310, 66450 Bexbach</p> <p>Mail vom 07.07.2020          Es bestehen zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplan, eine abschließende Stellungnahme kann jedoch aufgrund noch abzuklärender Sachverhalte nicht abgegeben werden.          Die Begründung zum Bebauungsplan weist auf den Seiten 10 und 12 darauf hin, dass noch ein freiwilliger naturschutzrechtlicher Ausgleich erbracht werden soll. Weitere Angaben hierzu, insbesondere zu der Lage der Ausgleichsfläche, finden sich nicht. Erfahrungsgemäß sind in vielen Fällen landwirtschaftliche Belange von solchen Maßnahmen betroffen. Die noch unvollständigen Angaben lassen die Anfertigung einer abschließenden Stellungnahme zur landwirtschaftlichen Betroffenheit deshalb nicht zu. Zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchstabe b BauGB bitten wir Sie, uns die Unterlagen nach ihrer Vervollständigung erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Es ist beabsichtigt, den Ausgleich über das städtische Ökokonto zu erbringen. Dies wird in einem Städtebaulichen Vertrag geregelt. Da es sich um ein Ökokonto handelt, ist davon auszugehen, dass landwirtschaftliche Flächen nicht betroffen sein werden.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
34	<p><b>Ministerium der Justiz</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
35	<p><b>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport</b>  <b>Oberste Landesbaubehörde OBB 11:</b>  <b>Landes- und Stadtentwicklung,</b>  <b>Bauaufsicht und Wohnungswesen</b>          Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 17.08.2020          Az.: OBB 11-95-3/20 Be</p> <p>im Hinblick darauf, dass der in Rede stehende Bereich Teil eines gemäß LEP „Umwelt“ festgelegten Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) ist, stehen der Planung landesplanerische Ziele nicht entgegen.</p> <p>Im Übrigen wird der Geltungsbereich am nördlichen Rand von einem Vorranggebiet für Hochwasserschutz (VH) tangiert.</p> <p>Grundlage für die derzeit gültige Festlegung der VH im Bereich der ausgebauten Saar zwischen Saarhölzbach und Saarbrücken ist ein von der Bundesanstalt für Gewässerkunde berechnetes 200-jährliches Hochwasser. Insofern sind die entsprechenden Aussagen in der Begründung auf S. 7 zu korrigieren.</p> <p>Nach den Bestimmungen der Ziffer 60 sind in</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Das geplante Vorhaben steht im Einklang mit dem Ziel eines Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG).</p> <p>Auf das VH wird in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.</p> <p>Die Begründung wird redaktionell angepasst.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Redaktionelle Ergänzung der Begründung. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>



**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

VH jegliche Siedlungserweiterungen und –neuplanungen unzulässig. Wenn aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit in VH Fläche für bauliche Anlagen (z.B. Infrastruktureinrichtungen) in Anspruch genommen werden müssen, ist das Retentionsvermögen und der schadlose Hochwasserabfluss durch kompensatorische Maßnahmen zu sichern. Aufforstungsmaßnahmen sind nur erlaubt, wenn diese nachweislich dem Hochwasserabfluss nicht entgegenstehen.

Vor dem Hintergrund, dass eine bauliche Nutzung auf den südlichen Geltungsbereich außerhalb des v.g. VH begrenzt ist, kann vorliegend insbesondere im Hinblick auf die lediglich randliche Überschneidung von Geltungsbereich und VH der Planung dann zugestimmt werden, wenn die Begründung hinsichtlich Aussagen zur Vereinbarkeit der im VH geplanten Anpflanzmaßnahmen mit dem Hochwasserabfluss ergänzt wird.

Es wird gebeten, erforderliche externe Ausgleichsmaßnahmen bzgl. möglicherweise entgegenstehender landesplanerischer Zielsetzungen im Vorfeld abzustimmen.

Auf S. 5 der Begründung wird ausgeführt, dass der Geltungsbereich der Planung knapp außerhalb der Achtungsabstände der beiden Störfallbetriebe Ammoniaklager des Kraftwerks Fenne sowie Praxair liegt. Inwiefern dies tatsächlich insbesondere für den Abstand zum Ammoniaklager gilt, bitte ich in eigener Zuständigkeit erneut zu prüfen. Ungeachtet dieser Fragestellung reicht aus hiesiger Sicht der bloße Hinweis auf eine möglicherweise nicht gegebene räumliche Überschneidung nicht aus. Hier wird sowohl die Kennzeichnung der Achtungsabstände in der Planzeichnung zur besseren Nachvollziehbarkeit als auch eine planerische Würdigung der zumindest benachbarten Problemlage in der Begründung empfohlen. Sollte der Geltungsbereich doch innerhalb eines Achtungsabstandes liegen, sind in jedem Fall die zuständigen Immissionsschutzbehörden (Praxair: LUA; Kraftwerk: Bergamt) zu hören.

**Begründung:**

Der nördliche Teil des Geltungsbereiches bleibt frei von Bebauung, da hier zum einen eine Fläche zum Anpflanzen festgesetzt ist, und zum anderen das Bau-fenster vom VH „wegrückt“.

In der Begründung wird ergänzt, dass die geplanten Anpflanzmaßnahmen den Hochwasserabfluss nicht tangieren. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz schreibt in seiner Stellungnahme, dass die Flächen des Plangebietes auch bei HQextrem hochwasserfrei sind, da die gemessenen Geländehöhen alle über 188 m üNN liegen.

Es wird darauf geachtet, dass die externen Ausgleichsmaßnahmen die landesplanerischen Zielsetzungen nicht beeinträchtigen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Redaktionelle Ergänzung der Begründung. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt.

**Begründung:**

Der Achtungsabstand beim Kraftwerk Fenne wurde vom Standort des vorhandenen Ammoniaklagers ausgehend gemessen. Das Ammoniaklager befindet sich am nordöstlichen Rand des Kraftwerksgeländes, was auf S. 6 der Begründung anhand der Darstellung zu sehen ist.

Im Verfahren wurden die zuständigen Träger öffentlicher Belange gehört. Das Bergamt teilt über das Oberbergamt in seiner Stellungnahme zwar mit, dass sich das Planungsvorhaben innerhalb des sog. Achtungsabstandes um den genehmigungsrechtlich festgelegten Betriebsbereich des Kraftwerkes befindet, dass es sich aber bei dem geplanten Heizwerk nicht um eine schutzbedürftige Nutzung im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie 2012/18/EU handelt. *„Durch die geplante Errichtung und den Betrieb des Heizwerks sind bei Einhaltung der baurechtlich zu fordernden brandschutztechnischen Maßnahmen negative Auswirkungen auf die störfallrelevante Gesamtsituation nicht zu erwarten. Insgesamt wird ein Risiko im Störfall durch das Kraftwerk nicht wesentlich erhöht. Auch*

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

		<p><i>für das Kraftwerk ergibt sich durch die geplanten Änderungen kein erhöhtes Sicherheitsrisiko. Störfallrechtliche Einwände des Bergamtes als Aufsichtsbehörde über den Kraftwerksstandort Fenne werden daher bei Einhaltung der im Bebauungsplanverfahren näher beschriebenen Nutzungsart nicht geltend gemacht.“</i></p> <p>Sowohl vom LUA als auch von Praxair (läuft über Nippon Gases) wurden keine Anregungen oder Bedenken hinsichtlich der angesprochenen Thematik geäußert.</p> <p>Eine Kennzeichnung in der Planzeichnung wird diesseits nicht für erforderlich gehalten, da in der Begründung bereits eine Übersicht enthalten ist.</p> <p>Die Begründung wird hinsichtlich der Stellungnahme des Bergamtes redaktionell ergänzt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>      Redaktionelle Ergänzung der Begründung. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>
36	<b>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport</b> <b>Ref.OBB24 (Liegenschaften)</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
37	<b>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz</b> <b>Abt. D – Forstbehörde</b> Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken  Schreiben vom 15.06.2020 Az.: D/4 2401-0002#0043 2020/059503 Aus Sicht der Forstbehörde handelt es sich bei den Flächen Fürstenhausen 02-288 und 02-289 um Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Die im Vorfeld vorgenommenen Eingriffe haben zwar das Erscheinungsbild des Waldes verändert, was jedoch keinen Einfluss auf die Nutzungsart als Wald bewirkt. Der Waldeigentümer hätte die Fehlstellen nach § 11 LWaldG wieder in Bestockung bringen müssen.  Unverständlich ist aus unserer Sicht, dass die beantragte Fläche ohne Planungsreife des Bebauungsplanes bereits gerodet und nivelliert wurde. Dies kommt einer ungenehmigten Umwandlung von Wald gleich. Ich bitte den Verfahrensträger zukünftig darauf hinzuweisen, dass solche Missstände zu unterlassen sind.  Nach unserer Einschätzung (Gelände war nicht zu betreten) wurden ca. 0,2 ha Wald gerodet. Ich bitte die Umwandlung des Waldes im Bebauungsplan darzustellen und festzulegen.  Die Mittelstadt Völklingen hat in ihren Planungen zu beachten, dass gemäß § 1 LWaldG der	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:  <p><b>Begründung:</b>          Die Flächenfreistellung erfolgte im Vorfeld der Bebauungsplanerstellung, da sie für Leitungs- und Rückbauarbeiten zwingend notwendig wurde.</p> <p>Es wird eine Ersatzwaldfläche festgelegt und zugeordnet. Hierzu wird aus der genehmigten Waldent-</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>Wald auf Grund seiner Bedeutung für die Umwelt, erhalten und nachhaltig gesichert wird. Daher wird vorgeschlagen, den entsprechenden „forstrechtlichen Ausgleich“ in Form einer Erstaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen oder Grünflächen im Flächenverhältnis von 1 zu 1 zu erbringen. Der Ausgleich kann extern, landesweit, erfolgen.</p> <p>Der Bebauungsplan hat eine Erstaufforstung gem. § 9 LWaldG mit einer Gesamtgröße von 0,2 ha festzulegen. Ich bitte die Erstaufforstung detailliert darzustellen.</p> <p>Einer Genehmigung der Umwandlung und Erstaufforstung bedarf es nicht durch die Forstbehörde, wenn gem. § 8 Abs. 5 LWaldG die Flächen in einem Bebauungsplan festgelegt werden.</p> <p>Die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG (Waldabstandregelung) sind nicht anzuwenden, da im Radius von 30m um das geplante Heizkraftwerk keine weiteren Waldflächen vorkommen. Für die Verkehrssicherheit des verbleibenden Waldes auf den Baugrundstücken ist der Eigentümer verantwortlich.</p> <p>Aus Sicht der Forstbehörde sollte der Bebauungsplan um einen Umweltbericht erweitert werden.</p>	<p>wicklungsfläche im Bereich der ehemaligen Saarlandraffinerie, deren Umfang größer war als der damalige Ausgleichsbedarf für die relevanten Bebauungspläne, eine rd. 0,2 ha große Teilfläche in der Flur 1 der Gemarkung Fürstenhausen (Teile der Flurstücke 130/3, 129/1, 128/1 sowie 125/1) der jetzigen Gehölzanspruchnahme zugeordnet.</p> <p>Genaue Details werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.</p> <p>Die Voraussetzungen des §13a sind erfüllt (sehr geringe Grundfläche, kein UVP-pflichtiges Vorhaben, keine Beeinträchtigung von Schutz- bzw. FFH-Gebieten, Innenbereich,...).</p> <p>Ein Umweltbericht ist im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB nicht erforderlich.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Ergänzung der Ersatzfläche im städtebaulichen Vertrag. Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</p>
38	<p><b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr</b>          Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 01.07.2020          Az.: E/1-M05 Sch/SC</p> <p>Zu der o.a. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken.          Sofern noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt des Saarlandes sowie das Bergamt Saarbrücken zu beteiligen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b> Keine Anregungen. Sowohl das Oberbergamt als auch das Bergamt wurden an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
39	<p><b>Mittelstadt Völklingen</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<b>Fachdienst 24 FB 2</b> <b>KiTa, Grundschulen</b>	
40	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 25 FB 2</b> <b>Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing,</b> <b>Tourismus + Veranstaltungsmanagement</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
41	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 31 - Recht und Versicherungen</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
42	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 32 - Öffentl. Ordnung, Verkehr</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
43	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 35 - Untere Bauaufsichtsbehörden</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
44	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 41 - Verwaltung öffentl. Einrichtungen</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
45	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 43 - Öffentl. Grün und Friedhöfe</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
46	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 44 - Forstwirtschaft</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
47	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 51 - Bauverwaltung, Städtebauförderung</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
48	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 53 - Vermessung und Geo-Information Mittelstadt Völklingen</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
49	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 54 - Straßen-, Brücken- und Kanalbau Mittelstadt Völklingen</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
50	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 55 - Techn. Gebäude- und Projektmanagement</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
51	<b>NABU, Naturschutzbund Deutschland</b> <b>Landesverband Saarland e. V.</b> Antoniusstraße 18, 66822 Lebach  Schreiben vom 08.07.2020 Az.: 72/2020 Der NABU Saarland e.V. bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Verfahren.  Grundsätzlich haben wir bei der Umsetzung des Bauvorhabens unter sorgfältiger Einhaltung des „Bebauungsplan VII/31 5. Änderung Heizkraftwerk“ insbesondere unter Beachtung der Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG keine Einwände. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass im direkten Umfeld des Plangebiets in den vergangenen Jahren eine zahlreiche Saatkrähen-Brutkolonie auf den Pappelhochstämmen in der freizuhaltenden Schutzfläche / Grünfläche (Hochgrün) befand.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:  <b>Begründung:</b> Keine Anregungen. Der im rechtskräftigen Bebauungsplan als „Abstandsgrün“ festgesetzte verbleibende Gehölzbestand nördlich des Plangebietes mit der Krähenkolonie liegt außerhalb des Geltungsbereiches, so dass dort keine Eingriffe geplant sind.  <b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
52	<b>Nippon Gases Deutschland GmbH</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
53	<b>Oberbergamt des Saarlandes</b> Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Schreiben vom 14.07.2020  
 Az.: VIII 3110/106/20

Nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich die o.g. Maßnahme im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Aus unseren Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter diesem Gebiet Bergbau umgegangen ist. Wir bitten daher, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies ggf. mitzuteilen.

Unsererseits wurde auf eine Einsichtnahme verzichtet.

Wir haben in o.g. Angelegenheit wegen möglicher Restriktionen aus dem ehemaligen Steinkohlenabbau noch die RAG um Stellungnahme gebeten. Deren Antwortschreiben liegen uns noch nicht vor. Nach Eingang werden wir Ihnen diese so schnellst möglich zukommen lassen.

Schreiben vom 04.08.2020  
 Az.: VIII 3110/106/20-3

Im Nachgang zu unserem oben genannten Schreiben übersenden wir Ihnen zusätzlich die Stellungnahme der RAG Montan Immobilien GmbH und des Bergamtes Saarbrücken. Die RAG Montan Immobilien teilt hierzu folgendes mit:

„In dem angefragten Bereich (Völklingen) befindet sich ein außer Betrieb befindliches Fernmeldekabel (Nr. 19.27) im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft. Die ungefähre Lage der Leitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan. Über die Verlegungstiefe der Leitung liegen uns keine Angaben vor.

Sollten im Zuge von Bauarbeiten weitere Maßnahmen bezüglich der Leitung notwendig werden, bitten wir um frühzeitige Benachrichtigung. Für eine ggf. notwendige Leitungseinweisung wenden Sie sich bitte an folgende Ansprechpartner:

Herrn Mathias Schmidt, Tel 06831-48893625  
 Herrn Klaus Krämer, Tel. 06831-48893509

Der beigefügte Freistellungsvermerk ist zu beachten.“

Das Bergamt Saarbrücken teilt hierzu Folgendes mit:

„Das Planungsvorhaben liegt ausweislich der vorgelegten Planunterlagen innerhalb des sog. „Achtungsabstandes“ um den genehmigungs-

**Begründung:**

Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Begründung:**

Der Hinweis ist bereits in der Planung enthalten.

**Begründung:**

Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>rechtlich festgelegten Betriebsbereich des Kraftwerksbetriebes.</p> <p>Bei Zugrundelegung der Arbeitshilfe der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz ist das störfallrechtliche Abstandsgebot jedoch ausschließlich für folgende schutzbedürftige Nutzungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wohngebiete</li> <li>- Öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete</li> <li>- Erholungsgebiete</li> <li>- Hauptverkehrswege</li> <li>- Sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete</li> </ul> <p>Gewerbebetriebe sind dann als öffentlich genutzte Gebäude anzusehen, wenn sich dort ein relevanter, unbestimmter Personenkreis aufhalten kann, insbesondere eine ins Gewicht fallende Anzahl von Kunden.</p> <p>Nach fachlicher Prüfung des Bergamtes liegen im vorliegenden Fall diese Voraussetzungen nicht vor. Es handelt sich demnach nicht um ein schutzwürdiges Vorhaben im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 4. Juli 2012 (Seveso III-Richtlinie).</p> <p>Durch die geplante Errichtung und den Betrieb des Heizwerks sind bei Einhaltung der baurechtlich zu fordernden brandschutztechnischen Maßnahmen negative Auswirkungen auf die störfallrelevante Gesamtsituation nicht zu erwarten. Insgesamt wird ein Risiko im Störfall durch das Kraftwerk nicht wesentlich erhöht. Auch für das Kraftwerk ergibt sich durch die geplanten Änderungen kein erhöhtes Sicherheitsrisiko. Störfallrechtliche Einwände des Bergamtes als Aufsichtsbehörde über den Kraftwerksstandort Fenne werden daher bei Einhaltung der im Bebauungsplanverfahren näher beschriebenen Nutzungsart nicht geltend gemacht“.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Redaktionelle Ergänzung von Hinweisen. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.</p>
54	<b>Ortsbeauftragter für          Naturschutz und Landschaftspflege          Herr Eric Duval</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
55	<b>Ortsbeauftragter für          Naturschutz und Landschaftspflege          Herr Friedrich Duchene</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
56	<b>Ortsbeauftragter für          Naturschutz und Landschaftspflege          Herr Horst Heck</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
57	<b>Ortsbeauftragter für</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b> <b>Herrn Klaus Udenhorst</b>	
58	<b>Ortsbeauftragter für</b> <b>Naturschutz und Landschaftspflege</b> <b>Herrn Lothar Hayo</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
59	<b>Ortsbeauftragter für</b> <b>Naturschutz und Landschaftspflege</b> <b>Herrn Manfred Lissel</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
60	<b>RAG Montan Immobilien GmbH</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
61	<p><b>RAG Montan Immobilien GmbH</b>  <b>Büro Saar</b>          Provinzialstraße 1, 66806 Ensdorf</p> <p>Schreiben vom 25.06.2020          Az.: 202006_0001          In Bezug auf o.g. Planverfahren möchten wir wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>In dem angefragten Bereich (Völklingen) befindet sich ein, außer Betrieb befindliches, Fernmeldekabel (Nr. 19.27) im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft. Die ungefähre Lage der Leitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan sowie den vorhandenen Detailplänen.</p> <p>Über die Verlegungstiefe der Leitung liegen uns keine Angaben vor.</p> <p>Sollten im Zuge von Bauarbeiten weitere Maßnahmen bezüglich der Leitungen notwendig werden., bitten wir um frühzeitige Benachrichtigung.</p> <p>Für eine ggf. notwendige Leitungseinweisung wenden Sie sich bitte an folgende Ansprechpartner:</p> <p>Herrn Mathias Schmidt Tel. 06831 4889 3625          Herrn Klaus Krämer Tel. 06831 4889 3509</p> <p>Der beigefügte Freistellungsvermerk ist zu beachten.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich nach unserer Kenntnis im Bereich der Baumaßnahmen Leitungen der STEAG Netz GmbH und der EVONIK befinden. Wir empfehlen mit den v.g. Gesellschaft Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie zudem unsere rechtlichen Hinweise zur Kenntnis und Beachtung.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Redaktionelle Ergänzung von Hinweisen. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<i>Anlagen</i>	
62	<p><b>Regionalverband Saarbrücken            Fachdienst 60 - Regionalentwicklung,            Planung</b>            Postfach 103055, 66030 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 06.07.2020</p> <p>Sie haben den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Änderung des o.g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Diese ist aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes des Regionalverbandes entwickelt bzw. wäre Letzterer gem. § 13a BauGB im Zuge der Berichtigung an die vorliegende Planung anzupassen.</p> <p>Ziele des Landschaftsplanes des Regionalverbandes Saarbrücken stehen den Planungen grundsätzlich nicht entgegen. Etwa 5 m östlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verläuft der Fürstenbrunnenbach. Die Baugrenzen des Bebauungsplanes liegen in einem günstigen Abstand von mindestens ca. 20 m von diesem Bach entfernt. Der Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken weist für den Fürstenbrunnenbach im Bereich des Plangebietes das Planungsziel „Gewässergüte sanieren“ aus.</p> <p>Hinweislich sollten daher trotz der aktuell noch bestehenden vielen baulichen Zwangspunkte im Gebiet – wie etwa die bachbegleitende oberirdische Fernwärmeleitung – Möglichkeiten für zukünftige naturnahe Revitalisierungen des Baches nicht weiter eingeschränkt werden. Dies sollte bei der späteren Gestaltung des östlichen Plangebietes berücksichtigt werden, indem dort etwa keine flächenversiegelnden Nebenanlagen errichtet werden.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>            Da sich der Fürstenbrunnenbach selbst außerhalb des Geltungsbereiches befindet, können hierzu im Bebauungsplan keine Regelungen getroffen werden. Es wird dennoch ein Hinweis aufgenommen, dass die Festlegung des Landschaftsplanes zu berücksichtigen ist.</p> <p>Der Bach ist im Bereich der bestehenden angrenzenden Straße zum Teil verrohrt und hat deshalb im Geltungsbereich nur teilweise einen naturnahen Uferstrandstreifen. Dadurch, dass sich die Baugrenze mehr als 10 m vom Bach entfernt ist, wird eine bauliche Nutzung des Gewässerrandstreifens bereits ausgeschlossen.</p> <p>Ungeachtet dessen ist ohnehin die Festsetzung enthalten, Gehölze, die einen guten Gesundheitszustand haben und nicht von der Baumaßnahme betroffen sind, zu erhalten.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzes des Randstreifens wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>            Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.</p>
	<p>Gemäß Hochwassergefahrenkarte für die Saar erreicht extremes Hochwasser (HQ extrem) den nördlichen Geltungsbereich des Plangebietes, bis 0,5 m hohe Überschwemmungen werden prognostiziert. Entsprechende bauliche Sanierungsmaßnahmen sollten daher bei der Bebauung des Plangebietes integriert werden.</p>	<p>Das Plangebiet liegt außerhalb des HQ100.</p> <p>Das LUA schreibt zur Hochwassersituation in der Stellungnahme zum Bebauungsplan folgendes:  <i>„Die Grenze des faktischen ÜSG (HQ 100) liegt etwa 50 m nördlich des Geltungsbereichs. Bei extremen Hochwasserereignissen wird auch der Geltungsbereich des B-Plans überflutet. Dieser liegt damit innerhalb eines Risikogebietes nach § 78b WHG. Nach Wasserspiegellagenberechnung stellt sich bei HQextrem ein Wasserstand von 187,11 m ü NN ein. Im Rahmen der Vorabstimmung zur Maßnahme wurden</i></p>



**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

		<p><i>uns die gemessenen Geländehöhen der Fläche übermittelt, die alle über 188,00 m ü NN liegen. Die Flächen sind damit auch bei HQextrem hochwasserfrei.“</i></p> <p>Demnach sind keine baulichen Sanierungs-/ Sicherheitsmaßnahmen notwendig.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.</p>
63	<b>Regionalverband Saarbrücken Gesundheitsamt</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
64	<b>saarVV</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
65	<b>Seniorenbeauftragter Stadt Völklingen Herrn Franz-Josef Petry</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
66	<p><b>Stadtwerke Völklingen Netz GmbH</b> Hohenzollernstraße 10, 66333 Völklingen</p> <p>Mail vom 06.07.2020</p> <p>Für die Stromversorgung der Anlage (lt. Mail vom 24.06.2020) besteht seitens der Stadtwerke kein Handlungsbedarf. Von Seiten der Stadtwerke Völklingen Netz GmbH bestehen keinerlei Bedenken für Ihr Bauvorhaben.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b> Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
67	<b>STEAG GmbH – Saarbrücken</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
68	<p><b>STEAG GmbH – Essen</b> Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen</p> <p>Schreiben vom 18.06.2020 Az.: -/- Für die Übersendung der Unterlagen danken wir Ihnen. Wir haben diese in unserem Hause prüfen lassen. Es werden von uns keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b> Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
69	<p><b>STEAG New Energies GmbH PT-P / Zentrale Planauskunft Frau Martina Burger</b> Postfach 102645, 66026 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 29.06.2020 Az.: 200623-06B;BM</p> <p>In dem von Ihnen angefragten / gekennzeichneten Planbereich befindet sich eine Gruben-</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b> Es wird ein entsprechender Hinweis in die Planung aufgenommen.</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

<p>gasleitung der STEAG New Energies GmbH. Vor Beginn der Arbeiten muss sich die ausführende Firma rechtzeitig mit uns in Verbindung setzen, um den örtlichen Einweisungstermin zu vereinbaren. Ansprechpartner bei der STEAG New Energies GmbH sind Herr Klaus Meinecke, Team AB-G4, Telefon: (0681) 9494-2916 und Herr Jochen Brandstetter, Team AB-G4, Telefon (0681) 9494-2962. In der Anlage befindet sich der entsprechende Planauszug; sowie die „Auflagen zum Schutz unterirdisch verlegter Gasleitungen“, Stand 2014-08.</p> <p>Des Weiteren sind dem von Ihnen angefragten Planbereich Telekommunikationsleitungen der STEAG New Energies GmbH vorhanden. Vor Beginn der Maßnahme muss sich die ausführende Firma rechtzeitig mit uns in Verbindung setzen, um den örtlichen Einweisungstermin zu vereinbaren. Ansprechpartner bei der STEAG New Energies GmbH sind Herr Jochen Brandstetter, Team AB-G4, Telefon: (0681) 9494-2962 und Herr Klaus Meinecke, Team: AB-G4, Telefon: (0681) 9494-2916. In der Anlage befindet sich der entsprechende Planauszug.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass Planauszüge nur im Zusammenhang mit einer örtlichen Einweisung Gültigkeit besitzen.</p> <p>Bei Fragen zum Handling „Zentrale Planankunft“ wird Ihnen Frau Burger gerne untr der Telefon-Nummer: (0681) 9494-9112 behilflich sein.</p> <p><i>Hier: Planauszug</i></p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b>        Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.</p>
<p><b>70 Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG</b>        Südwestpark 35, 90449 Nürnberg</p> <p>Mail vom 25.06.2020        Az.: -/-        Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH &amp; Co.OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p><i>Hier: Luftbild</i></p> <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung von der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Ver-</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>        Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>        Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>fügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> <p>Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
71	<b>Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
72	<p><b>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b>          Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier</p> <p>Mail vom 22.06.2020          Az.: Stellungnahme Nr.: S00864121          Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.06.2020.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
73	<b>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Verteilnetzplanung</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
74	<b>Völklinger Verkehrsbetriebe</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
75	<b>VSE Net GmbH</b>	Siehe Stellungnahme Träger Nr. 76
76	<p><b>VSE Verteilnetz GmbH</b>          Heinrich-Böcking-Straße 10-14, 66121 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 05.06.2020          Az.: -/-          Wir, die SPIE SAG GmbH, bearbeiten derzeit Anfragen zu Leitungsauskünften im Auftrag der VSE Verteilnetz GmbH und der VSE NET GmbH.          Daher erhalten Sie von uns heute die Ergebnisse der von Ihnen beantragten Leitungsauskunft.</p> <p>Die Unterlagen haben wir für Sie mit Web-Anwendung „Internet-Leitungsauskunft der VSE Verteilnetz“ erstellt und die Auskunft beinhaltet die Netze der          - VSE Verteilnetz GmbH (Strom) und der          - VSE NET GmbH (Telekommunikation).          Eine separate Auskunft des angefragten Bereiches bei der VSE NET GmbH erfolgt somit nicht mehr.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Aus nebenstehender Mail beigefügtem Plan ist ersichtlich, dass sich am östlichen Rand des Plangebietes Leitungen der VSE befinden.          Es wird daher ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>Bitte beachten Sie, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Sicherheitshinweise den Unterlagen zur Leitungsauskunft beigelegt sind,</li> <li>- eine pdf-Datei aus mehreren Seiten bestehen kann,</li> <li>- für eine Papierausgabe geeignete Ausgabe-geräte erforderlich sind und keine Maßstabs-änderungen beim Ausdruck vorgenommen werden dürfen (daher Option „Tatsächliche Größe“ wählen).</li> </ul> <p>Wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bitte prüfen Sie den Inhalt der Planunterlagen auf Lesbarkeit und Vollständigkeit und bestätigen Sie anschließend den ordnungsgemäßen Erhalt der Unterlagen.</li> </ul> <p>Die von Ihnen angefragten Bereiche sind anhand des beigelegten Übersichtsplanes (<b>siehe ZIP-Datei im Anhang</b>) zu kontrollieren.</p> <p>Bei allen Bauarbeiten im Bereich von Kabel und Freileitungen ist unbedingt das „Merkheft für Baufachleute“ zu beachten. Sie können es mit Hilfe des nachstehenden Links herunterladen.  <a href="https://wbau10-vse.prhos.com/BauAuskunftService/custom/sako/docs/Merkheft_fuer_Baufachleute_2016-05.pdf">https://wbau10-vse.prhos.com/BauAuskunftService/custom/sako/docs/Merkheft_fuer_Baufachleute_2016-05.pdf</a></p> <p>Hinweis zur Leitungsauskunft über das Internet-Portal:      Sollten Sie häufiger Leitungsauskünfte von der VSE Verteilnetz GmbH benötigen, können Sie auch Leitungsauskünfte selbstständig und zeitnah über das Internet einholen. Dabei werden in nur einer Anfrage sowohl die Netze der <b>VSE Verteilnetz GmbH</b> und der <b>VSE NET GmbH</b> beauskunftet. Das Internet-Portal steht Ihnen 7 Tage die Woche, 24 Stunden lang kostenlos zur Verfügung und ist einfach zu bedienen.</p> <p>Voraussetzung ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung, die Sie sich unter <a href="https://wbau10-vse.prhos.com/BauAuskunftService/login.jsp">https://wbau10-vse.prhos.com/BauAuskunftService/login.jsp</a> herunterladen können.</p>	
77	<b>Wasser- und Schiffsamt Saarbrücken</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
78	<b>Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
79	<b>Westnetz GmbH z.Hd. Netzplanung Trier</b>	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Eurener Straße 33, 54294 Trier

Mail vom 09.06.2020

Az.: -/-

Vielen Dank für Ihre Anfrage.

In dem von Ihnen angezeigten Ausbaubereich um Völklingen ist die Westnetz GmbH kein Grundversorger. Wir besitzen in dem von Ihnen angefragten Gebiet keine sonstigen Kabel!  
Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Begründung:**

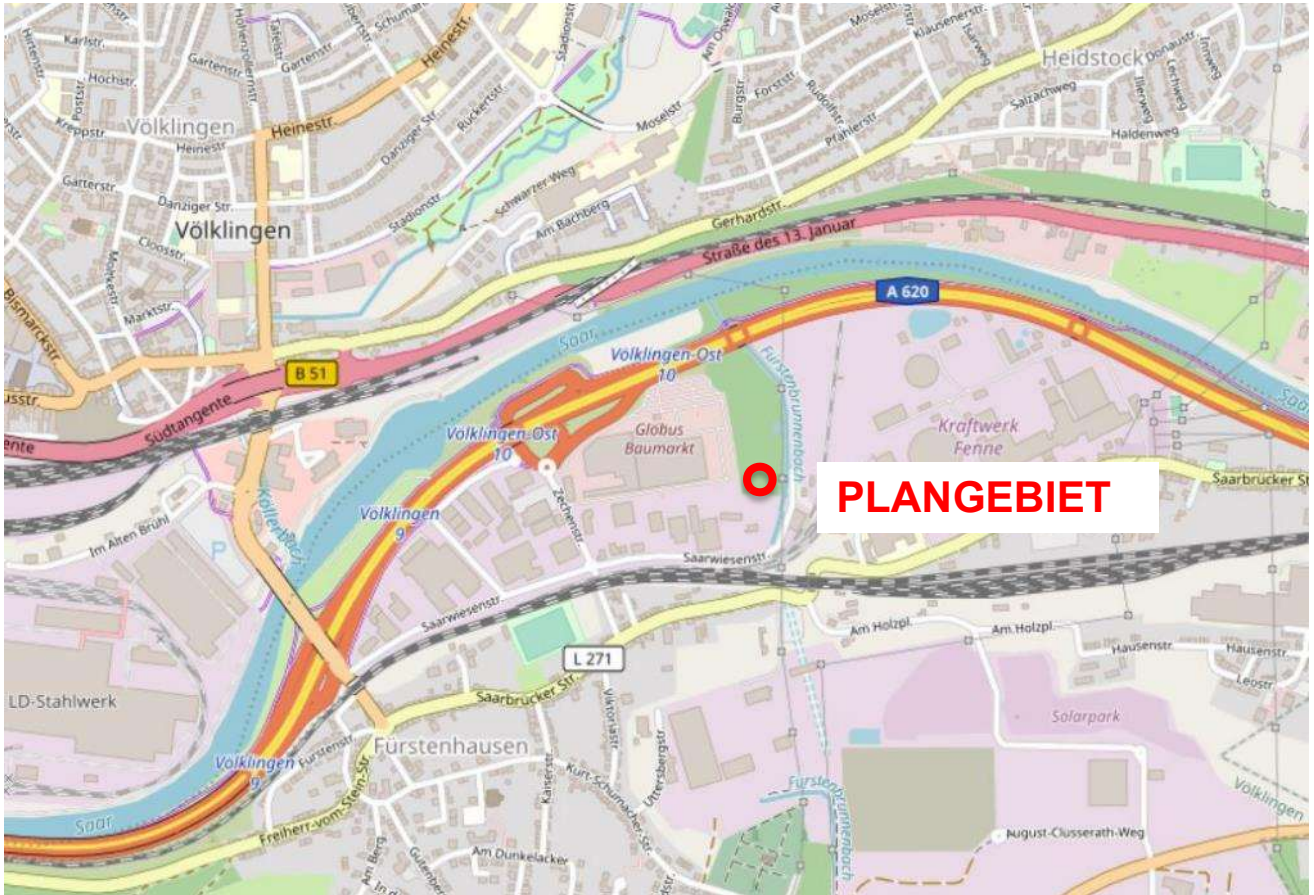
Keine Anregungen.

**Beschlussvorschlag:**

Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

# MITTELSTADT VÖLKLINGEN

## Begründung zum Bebauungsplan „VII/31 5. Änderung Heizkraftwerk“



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:  
Satzung gem. § 10 BauGB

Bearbeitet im Auftrag  
für die Mittelstadt Völklingen  
Völklingen, im August 2020



## 1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

*Aufstellung* Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „VII/31 5. Änderung Heizkraftwerk“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gefasst.

*Ziel und Anlass der Planung*

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Kraftwerksstandort Völklingen-Fenne plant die STEAG New Energies GmbH ein Heizkraftwerk, um zu einer energieeffizienten und sicheren Fernwärmeversorgung beizutragen. Das Heizkraftwerk besteht aus 2 Heißwasserkesseln, deren Wärme mit je 2 Erdgaskesseln bereitgestellt wird.

Im Heizwerk sollen ca. 40 MW thermische Nennleistung in die Fernwärmeschiene angekoppelt werden. Als Brennstoff wird ausschließlich Erdgas eingesetzt.

Vor dem Hintergrund des Kohleausstiegs soll die Fernwärmeerzeugung für die Fernwärmeschiene Saar in den nächsten Jahren schrittweise auf neue Erzeugungsinstrumente umgestellt werden.

Das Heizwerk soll neben dem vorhandenen Kraftwerk errichtet werden, um insbesondere die vorhandene Infrastruktur (z.B. Pumpen, Leitungen u.ä.) nutzen zu können.

*Verfahren* Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind somit nicht erforderlich.

Das geplante Heizwerk befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes VII/31 „In den Saarwiesen“, der hier eine „Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzfläche, Grünfläche (Hochgrün) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG“ ausweist. Geplant ist die Festsetzung einer Versorgungsfläche für ein Gasheizkraftwerk.

Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde eine standortgebundene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG erstellt. Sie kommt zum Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind und eine ausführliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.<sup>1</sup>

Die Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

*Rechtliche Grundlagen*

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

## 2 BESTANDSSITUATION / PLANGEBIET

*Vorhandene Nutzung*

Bei den Bestandsstrukturen handelt es sich derzeit um unbefestigte Lagerflächen sowie um Gebüsche, welche aufgrund der Lage hohen Störungen ausgesetzt sind und für den Naturhaushalt daher nur eine untergeordnete Bedeutung aufweisen.<sup>2</sup> Nördlich grenzt ein Pappelbestand an, der als Immissionsschutz-Hochgrün seinerzeit im Zuge der Gewerbegebietersschließung angepflanzt wurde.

<sup>1</sup> IFÖNA GmbH, Errichtung und Betrieb eines Heizwerks in Völklingen - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG. Völklingen, März 2020

<sup>2</sup> IFÖNA, a,a,O, S. 7

Im Zuge von Leitungsarbeiten und dem Rückbau unterirdischer Kanäle, wurden die Gehölzstrukturen weitgehend gerodet.

*Umgebende  
Nutzungen*

Weiter im Norden (nördlich des Pappelbestands) befindet sich in ca. 350 m die Saar sowie die A620, im Osten ist das vorhandene Kraftwerk zu finden. Südöstlich verläuft die Bahnstrecke (Werksgleis), im Süden grenzen weitere Gewerbebetriebe an, und im Westen befindet sich der Globus Baumarkt mit seinen zugehörigen Stellplatzflächen. Die Umgebung des Plangebietes ist stark vorbelastet.

*Erreichbarkeit /  
Verkehr*

Die Erschließung des Plangebietes soll über die vorhandene Zufahrt der Saarliesenstraße erfolgen.

*Naturraum,  
Geologie*

Aus naturräumlicher Sicht befindet sich das Planungsgebiet innerhalb des Naturraumes „Völklinger Saartal“. In diesem Bereich sind Schichten des Karbons und des Buntsandsteins von der Saar ausgeräumt, so dass diesen holozäne fluviale Talablagerungen aufliegen.

Der Bereich liegt innerhalb der ehemaligen Eisenerzkonzession „Geislautern“. Auf Spuren von ehemaligem Bergbau ist zu achten.

*Boden*

Während im südlichen Bereich keine natürlichen Böden vorhanden sind, sind im nördlichen Anschlussbereich innerhalb des Pappelbestandes typische Staunässeböden (Gley) bzw. Pseudogley anzutreffen. Die Bodenübersichtskarte des Saarlandes stellt den Bereich als anthropogen überformten Siedlungsbereich dar und differenziert keine Bodentypen.

Falls Bodendenkmäler / Bodenfunde bei Baumaßnahmen auftauchen sollten, sind diese gem. SDSchG meldepflichtig.

*Hydrologie*

Gem. Hydrogeologischer Karte des Saarlandes ist der Planungsraum den Festgesteinen mit vernachlässigbarem Wasserleitvermögen zuzuordnen. Eine direkte Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches ist deshalb schwierig.

*Wasser*

Oberflächengewässer existieren innerhalb des Geltungsbereiches nicht. Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Östlich des Plangebietes befindet sich in ca. 10-15 m Entfernung der Fürstenbrunnbach. Der Bachverlauf wird durch die Planungen nicht tangiert.

*Klima,  
Lufthygiene*

Gem. Klimatopkarte des Landschaftsplanes des Regionalverbands liegt das Plangebiet innerhalb eines gering belasteten Siedungsklimatops. Das nördlich liegende Saartal ist eine Kaltluftabflussbahn, die die aus den angrenzenden Tälern eingeflossenen Frischluftmassen sammelt und talabwärts abführt.

Die industrielle und gewerbliche Bebauung im Umfeld des Eingriffsbereiches stellt ein Abflusshindernis innerhalb der Kaltluftabflussbahn dar. Insbesondere das Kraftwerk Fenne beeinflusst die lokalen Flurwinde und das Kleinklima entscheidend.

Während die umliegenden industriell - gewerblichen Nutzungen sowie der Individualverkehr auf den Stellplatzflächen des angrenzenden Baumarktes eine Vorbelastung hinsichtlich der Luftschadstoffe darstellen, wirken die Grünstrukturen, insbesondere der nördlich angrenzende Pappelbestand außerhalb des Geltungsbereiches, ausgleichend und haben eine luftreinigende Wirkung.

*Biotoptypen*

Der südliche Bereich des Plangebietes ist asphaltiert, da er bereits jetzt als Zufahrt zu den angrenzenden Gewerbebetrieben dient.



Die Strukturen nördlich der Straße stellten sich vor der Rodung, die für die Leitungs- und Rückbauarbeiten notwendig wurden, wie folgt dar:<sup>3</sup>

Nördlich schloss sich eine geschotterte Fläche an, die als Lager- und Rangierfläche genutzt wurde. Der Übergangsbereich zum Pappelbestand wurde von Gebüschstrukturen (ca. 1.060 qm) gebildet. Beim Gehölzsaum handelte es sich um Berg-/ und Spitzahorn (*Acer pseudoplatanus*, *A. platanoides*), Weiden (*Salix caprea*), Birken (*Betula pendula*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Espen (*Populus tremula*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Brombeeren (*Rubus fruticosus*) und nicht standortgerechte Akazien (*Robinia pseudacacia*), die bereichsweise eingestreut waren. Restbestände dieser Gehölze sind noch zwischen Rohrleitungstrasse und Saarwiesenstraße vorzufinden.

Der nördliche Teil des Geltungsbereiches gehörte mit dem Pappelbestand (ca. 1.400 qm) zum Grüngürtel, der im rechtskräftigen Bebauungsplan als „Hochgrün“, das als Immissionsschutz dienen soll, festgesetzt ist. Dieses Hochgrün ist als innergewerbliche Grünfläche anzusehen.

Der Pappelbestand, der sich nach Norden hin fortsetzt, wird aus verschiedenen ausgeprägten Bereichen zusammengesetzt. Der größte Teil besteht aus einer ca. 40 - 50jährigen Pappelanpflanzung (Raster 6m x 6 m, Stammdurchmesser > 30 cm), die in Zwischenreihen mit Eschen, Ulme, Sommerlinde, Erle, Berg- und Spitzahorn angepflanzte standortgerechte und naturreaumtypische Gehölzarten (Pflanzabstand 2,5 m, Stammdurchmesser 20 cm - 25 cm) aufweist. Krautiger Unterwuchs ist kaum vorhanden.

Beim o.a. Gehölzbestand handelt es sich grundsätzlich nicht um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Grund hierfür ist, dass das Plangebiet zum einen bereits im Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken als Versorgungsfläche dargestellt ist, zum anderen existiert bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der die Fläche als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung Hochgrün festsetzt.

Hinzu kommt, dass keine Waldnutzung im Sinne der Forstwirtschaft erfolgt und die Flächen kein Erholungswald darstellen.

Die Fläche ist eingezäunt und nicht frei zugänglich.

*Biotope*

Im Plangebiet selbst befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 22 SNG). Im Zuge der Offenlandbiotopkartierung wurden weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld Flächen erfasst, da das Umfeld gewerblich geprägt ist und keine natürlichen Offenlandstrukturen im Sinne des Anhangs 1 FFH-RL aufweist.

Weiter nördlich (deutlich außerhalb des Geltungsbereiches in Richtung Saar) befindet sich ein Feucht-Biotop, das durch vorliegende Bebauungsplanänderung jedoch nicht tangiert wird.

Die vorliegende Planung hat keine Auswirkungen auf Biotopflächen bzw. Lebensraumtypen gem. FFH-RL.

*Schutzobjekte/  
-gebiete*

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile sind nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

*Natura2000*

Es sind keine Natura 2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.

Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

<sup>3</sup> Die Bestandsbeschreibung basiert auf den Bestandsaufnahmen zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VII / 31 "In den Saarwiesen - 3. Änderung" (Satzung Juli 2003).

- saP* Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Basis der Habitatbewertung wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang):
- Durch das geplante Vorhaben sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden (Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG beachten). Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten.
- Umweltbericht* Ein Umweltbericht ist im beschleunigten Verfahren nicht erforderlich und somit nicht Gegenstand der Bebauungsplanänderung.
- Landschaftsbild/  
Erholung* Das Landschaftsbild des Plangebietes wird überwiegend durch die vorhandenen gewerblichen bzw. industriellen Nutzungen bestimmt. Insbesondere das Kraftwerk Fenne und das Knauf-Gipswerk dominieren dabei das Erscheinungsbild.
- Eine Erholungsfunktion erfüllt das Plangebiet nicht.
- Ver- und  
Entsorgung* Da das Plangebiet bereits z.T. baulich als Lagerfläche vorgenutzt wird und angrenzend Gewerbebetriebe existieren, ist die Ver- und Entsorgung bereits vorhanden bzw. steht in unmittelbarer Nähe zur Verfügung.
- Das Plangebiet wird von einem alten Haubenkanal gequert, der zwischenzeitlich stillgelegt und beseitigt wurde. Bei den Bauarbeiten hierzu wurden im Plangebiet Überreste ehemaliger Bebauung vorgefunden.
- Die vorhandene Fernwärmeleitung wird im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Schutzabstände sind zu beachten.
- Das anfallende Niederschlagswasser soll in den östlich gelegenen Fürstenbrunnensbach geleitet werden. Damit wird dem § 49 a Saarländisches Wassergesetz (SWG) entsprochen.
- Das Schmutzwasser wird in die vorhandenen Kanäle geleitet.
- Denkmalschutz* Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gemäß § 12 SDschG hingewiesen.
- Störfallbetrieb  
(Seveso III)* Das Plangebiet befindet sich knapp innerhalb des Achtungsabstandes des Kraftwerks in Fenne, das aufgrund seiner Ammoniak-Lagerung als potenzieller Störfallbetrieb eingestuft ist. Der Achtungsabstand beträgt in vorliegendem Fall 625 m.
- Das Bergamt Saarbrücken bestätigt jedoch in seiner Stellungnahme, dass es sich bei dem geplanten Heizwerk nicht um eine schutzbedürftige Nutzung im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie 2012/18/EU handelt. „Durch die geplante Errichtung und den Betrieb des Heizwerks sind bei Einhaltung der baurechtlich zu fordernden brandschutztechnischen Maßnahmen negative Auswirkungen auf die störfallrelevante Gesamtsituation nicht zu erwarten. Insgesamt wird ein Risiko im Störfall durch das Kraftwerk nicht wesentlich erhöht. Auch für das Kraftwerk ergibt sich durch die geplanten Änderungen

*kein erhöhtes Sicherheitsrisiko. Störfallrechtliche Einwände des Bergamtes als Aufsichtsbehörde über den Kraftwerksstandort Fenne werden daher bei Einhaltung der im Bebauungsplanverfahren näher beschriebenen Nutzungsart nicht geltend gemacht.“*

Des Weiteren ist die westlich gelegene Praxair als Störfallbetrieb eingestuft. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Achtungsabstandes zur Praxair.



Abb: Störfallbetriebe mit Achtungsabstand, Quelle: Stadt Völklingen

Im Plangebiet selbst ist kein Störfallbetrieb geplant. Die Mengen der im Heizwerk verwendeten Stoffe liegen unterhalb der Mengenschwelle des Anhangs 1 Spalte 4 der StörfallV (12. BImSchV), so dass die Anlage nicht unter die Störfallverordnung fällt. Das Heizwerk ist auch nicht Teil eines Betriebsbereiches im Sinne der StörfallV.

#### Lärm

Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet.

Das Gutachten kann wie folgt zusammengefasst werden:

*„Unter Berücksichtigung der in der vorliegenden Untersuchung betrachteten Geräuschquellen und der Schalldämm-Maße der Außenbauteile des Kesselhauses ergeben sich durch den Betrieb des geplanten Heizwerkes Beurteilungspegel der Geräuschimmission nachts, die die an den betrachteten Immissionsorten nach TA Lärm [1] geltenden Immissionsrichtwerte um 9 db bis 15 dB unterschreiten.“*

*Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm [1] ist die Zusatzbelastung durch die geplante Anlage an allen Immissionsorten als nicht relevant anzusehen. Eine Betrachtung der Vorbelastung ist gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 6 der TA Lärm nicht erforderlich.“<sup>4</sup>*

Nähere Details sind dem Gutachten zu entnehmen.

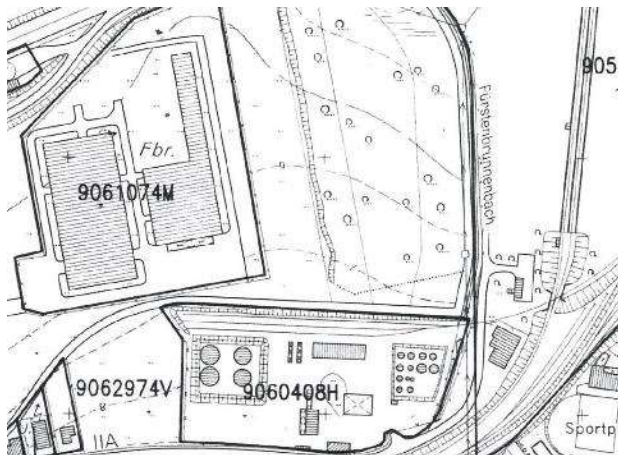
Eventuelle Auflagen können ggf. im Rahmen der Baugenehmigung erfolgen.

#### Altlasten

Im Bereich des geplanten Heizkraftwerkes selbst sind keine Altlasten bekannt, allerdings weist das städtische Kataster im randlichen Bereich der Zufahrtsstraße eine Verdachtsfläche aus (9060408H). Sollten bei der Bau- und Erschließungsmaßnahme

<sup>4</sup> Gutachterliche Stellungnahme zu den Geräuschemissionen und -immissionen durch das geplante Heizwerk Völklingen der STEAG New Energies GmbH am Standort Völklingen-Fenne, proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH, Sulzbach, 25.02.2020

Altlasten bekannt werden, so sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als Untere Bodenschutzbehörde zu melden.



Quelle: Stadt Völklingen

### 3 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

**FNP** Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Mittelstadt Völklingen stellt das Plangebiet bereits als Versorgungsfläche dar. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

**LEP** Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielaussagen.

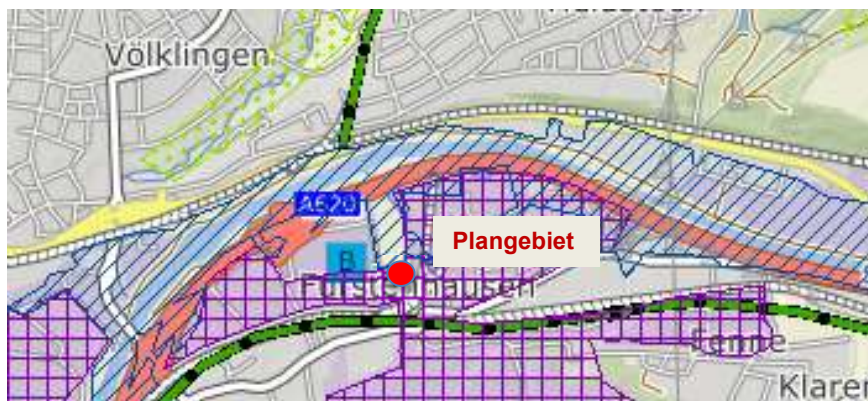


Abb.: Ausschnitt LEP Umwelt

Die Bereiche östlich und südlich sind gewerbliche Vorranggebiete (VG).

Der nördlich angrenzende Pappelbestand ist als Vorranggebiet Hochwasserschutz (VH) festgelegt. Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, liegt der Geltungsbereich außerhalb der HQ100-Linie.

Gem. Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz sind die Flächen des Plangebietes auch bei HQ extrem hochwasserfrei, da die gemessenen Geländehöhen alle über 188 m üNN liegen.





Abb.: HQ100-Bereich, Quelle: Stadt Völklingen

Der LEP Siedlung trifft für den vorliegenden Bebauungsplan keine entgegenstehenden Aussagen.

*Landschafts-  
plan*

Ziele des Landschaftsplans des Regionalverbandes Saarbrücken stehen der Planung nicht entgegen. Östlich des Plangebietes (außerhalb des Geltungsbereiches) verläuft der Fürstenbrunnenbach. Für den Fürstenbrunnenbach weist der Landschaftsplan das Ziele „Gewässergüte sanieren“ aus. Dies sollte bei weiteren Planungen berücksichtigt werden.

#### 4 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Der Bebauungsplan soll die Errichtung eines Heizkraftwerkes ermöglichen. Es handelt sich dabei um die Nutzbarmachung einer brach gefallenen Fläche.

Die Wärmebereitstellung erfolgt mit 2 Erdgaskesseln. Es sollen ca. 2x20 MW thermische Nennleistung in die Fernwärmeschiene ausgekoppelt werden. Die Einzel-Kessel-Feuerungswärmeleistung (FWL) beträgt maximal 23 MW. D.h. das Heizwerk hat eine FWL von ca. 46 MW.<sup>5</sup>

Es ist beabsichtigt, die Zufahrt über die vorhandene Erschließung ausgehend von der Saarwiesenstraße zu nutzen.

Um die beabsichtigte Nutzung zu ermöglichen, werden folgende Festsetzungen getroffen:

*Versorgungs-  
fläche*

Um das geplante Heizkraftwerk realisieren zu können, ist die Festsetzung einer Versorgungsfläche Gasheizkraftwerk (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) erforderlich.

Innerhalb der Versorgungsfläche ist die Errichtung und der Betrieb eines Heizwerkes mit all den erforderlichen, zugehörigen Anlagen und Einrichtungen allgemein zulässig.

<sup>5</sup> IFÖNA, a,a,O, S. 3

Zufahrten, Wege, betriebsbedingte Anlagen (wie z.B. Zäune, Lager) sind ebenfalls allgemein zulässig.

Diese Festsetzung ermöglicht das seitens der Steag geplante Heizwerk und lässt Entwicklungsspielräume zu.

*Maß der baulichen  
Nutzung*

Die Höhe der baulichen Anlagen wird bestimmt durch die maximale Gebäudeoberkante. Es wird eine maximale Gebäudeoberkante (GOKmax) von 12 m für die geplanten Gebäude bzw. eine maximale Kaminoberkante von 20 m für die zugehörigen Kamine festgesetzt (siehe Plan). Die Höhe der Gebäude darf durch technische Anlagen, wie z.B. Kühlaggregate u.ä. überschritten werden. Bezugspunkt ist das fertige Niveau der Zufahrtsstraße in Höhe der Gebäude- bzw. Kaminmitte.

Durch die Höhenfestsetzung wird eine Gebäudehöhe ermöglicht, die sich in die Umgebung einfügt und am angrenzenden Bestand orientiert.

Die Umgebung ist gewerblich bzw. industriell geprägt. Die Höhe von 12 m fügt sich in die Bestandsbebauung ein, durch die geplante Kaminhöhe von 20 m sind aufgrund der stark das Landschaftsbild prägenden Kraftwerkstürme sowie der südlich des Plangebietes vorhandenen Silotürme keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Für die Versorgungsfläche wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt (siehe Plan).

Mit der Festsetzung der maximalen Grundflächenzahl werden die maximale Versiegelung und die Bodeninanspruchnahme geregelt.

Eine Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ist nicht erforderlich, da die Höhe durch die Festsetzung der maximalen Gebäudeoberkante klar definiert ist.

Die GRZ von 0,8 entspricht in etwa dem vorhandenen Versiegelungsgrad der gewerblichen Umgebungsbebauung.

Die eben genannten Festsetzungen sind zwar auf das geplante Heizkraftwerk zugeschnitten, sollen aber dennoch einen gewissen Entwicklungsspielraum bieten, da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt.

*Baugrenzen*

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

*Bauweise*

Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird für das Gewerbegebiet eine abweichende Bauweise festgesetzt, die dadurch definiert ist, dass eine Grenzbebauung allgemein zulässig ist.

Diese Festsetzung ermöglicht insbesondere im südlichen Bereich des Plangebietes eine größere Flexibilität hinsichtlich der geplanten Bebauung.

*Verkehrsfläche*

Im Bebauungsplan wird eine Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung (private Zufahrt) festgesetzt.

Diese dient als Erschließung des geplanten Heizwerkes.

*Regenwasser*

Das anfallende Niederschlagswasser ist vom Schmutzwasser getrennt abzuleiten. Es wird dem Fürstenbrunnenbach zugeführt. Die genaue Einleitstelle wird im nachfolgenden Verfahren mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt.

Durch diese Festsetzung wird dem § 49a SWG Rechnung getragen.

*Oberirdische  
Leitungen*

Die vorhandene Fernwärmeleitung wird im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Schutzabstände sind zu beachten.

## 5 GRÜNORDNUNG / ARTENSCHUTZ

Der vorliegende Bebauungsplan soll mit Hilfe grün- und landschaftsplanerischer Festsetzungen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige nachteilige Auswirkungen so weit wie möglich minimieren bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgleichen.

### *Eingriffs-/ Ausgleichs- bilanzierung*

Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, gilt der Eingriff gemäß des § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass ein naturschutzrechtlicher Ausgleich grundsätzlich nicht erforderlich ist.

Ungeachtet dessen wird für die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte innergewerbliche Grünfläche mit dem Zweck „Hochgrün“ als Immissionsschutzgrün ein Ausgleich erbracht.

Zur annähernden Ermittlung des freiwilligen Kompensationsbedarfs wird die folgende überschlägige Berechnung durchgeführt, die sich an den derzeit gültigen Festsetzungen orientiert und die Bewertung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VII / 31 “In den Saarwiesen - 3. Änderung“ (Satzung Juli 2003) zugrunde legt.

### Bestand (rechtskräftiger BPlan):

1.140 qm Gewerbefläche - Wertigkeit: 0 ÖW  
3.040 qm festgesetztes Hochgrün (derzeit Pappelbestand mit Gehölzsaum)  
Wertigkeit bei 10 ÖW/qm: 30.400 ÖW

### Neuplanung (BPlan 2020):

4.180 qm Versorgungsfläche (GRZ 0,8), davon:  
3.340 qm maximal überbaubar - Wertigkeit 0 ÖW  
840 qm nicht überbaubar und mit Gehölzen zu bepflanzen  
Wertigkeit bei 9 ÖW/qm: 7.560 ÖW

### **Bilanz: Defizit von 22.840 ÖW.**

Der Ausgleich wird über das städtische Ökokonto erfolgen. Die Details zum Ausgleich werden über einen Städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB i.V.m. § 1a BauGB bis zum Satzungsbeschluss geregelt.

Außerdem werden Waldersatzflächen zugeordnet, obwohl es sich aus Sicht der Stadt Völklingen bei der Gehölzinanspruchnahme (rd. 0,2 ha) planungsrechtlich nicht um Wald handelt. Hierzu wird aus der genehmigten Waldentwicklungsfläche im Bereich der ehemaligen Saarlandraffinerie, deren Umfang größer war, als der damalige Ausgleichsbedarf für die relevanten Bebauungspläne, eine rd. 0,2 ha große Teilfläche in der Flur 1 der Gemarkung Fürstenhausen (Teile der Flurstücke 130/3, 129/1, 128/1 sowie 125/1) der jetzigen Gehölzinanspruchnahme zugeordnet.

Genauere Details werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Dennoch werden im Bebauungsplan grünordnerische Festsetzungen getroffen, die dem ökologischen Belang Rechnung tragen.

### *Festsetzungen*

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu begrünen sind.

Im Bereich der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ist ein neuer 7 m breiter Gehölzsaum anzupflanzen. Dieser hat die Funktion, die unteren Stammbereiche der freigestellten Bäume des nördlich angrenzenden Baumbestandes vor starker Sonneneinstrahlung zu schützen. Durch die Auswahl blütenreicher, einheimischer Straucharten bietet dieser Saum auch für Insekten ein Nahrungshabitat. Auch kann dieses Gehölz

als Brutplatz für Heckenbrüter dienen.

Die Pflanzung ist stufig aufzubauen, so dass die niedrigwüchsigen Gehölzarten in Richtung Süden, höherwüchsige Gehölze und Bäume 2. Ordnung in Richtung „Hochgrün“ angeordnet werden. Im Schutzstreifen der oberirdischen Leitung, die von Norden nach Süden verläuft, sind keine Gehölze anzupflanzen. Vorhandene Gehölze sind in die Neupflanzung zu integrieren.

Auf die Hochwassersituation hat die Anpflanzung keinen Eingriff, da die Flächen gem. Stellungnahme des LUA selbst bei einem HQ extrem hochwasserfrei sind.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden (vgl. Gehölzliste).

**Gehölzliste** (nicht abschließend):

Bäume (empfohlener StU 16-18 cm): Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*A. pseudoplatanus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Linden (*Tilia* sp.), Kirsche (*Prunus avium*), Eichen (*Quercus robur*), Ulmen (*Ulmus* sp.), Erlen (*Alnus glutinosa*). .

Sträucher (2xv, H 60-80 cm): Hasel (*Corylus avellana*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Weiden (*Salix* sp), Wasserschneeball (*Viburnum opulus*), Rosen (*Rosa* sp).

Ebenso sind sonstige Bäume und Sträucher, die nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, zu erhalten. Damit werden u.a. auch die Grünstrukturen im Gewässerabstandsbereich zum Fürstenbrunnenbach gesichert. des), Bergahorn (*A. pseudoplatanus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Linden (*Tilia* sp.).

*Hinweis*

Rodungen sind gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

Rund 3 m entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze liegen innerhalb der Gewässerabstandsfläche des Fürstenbrunnenbachs, der sich vollständig außerhalb des Geltungsbereiches befindet. Bauliche Anlagen sind gem. Wassergesetz hier unzulässig.

## 6 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

In vorliegendem Fall handelt es sich um die Nutzbarmachung einer städtebaulich ungeordneten Fläche.

Da das geplante Heizwerk Synergieeffekte zum benachbarten Kraftwerk nutzen soll, entfallen anderweitige Standorte.

Dem Gebot der Innenentwicklung wird nachgekommen, die Fläche ist aus dem FNP entwickelt.

Als Planungsalternative kommt die Null-Variante in Betracht. Dies würde bedeuten, dass die vorhandene Nutzung (unattraktive Lager- und Abstellfläche) bestehen bleiben würde und die Realisierung des Heizwerkes nicht möglich wäre.

Der rechtskräftige Bebauungsplan hätte weiterhin Gültigkeit, allerdings entspricht die tatsächliche Vor-Ort-Situation nicht den Festsetzungen.



## 7 HINWEISE

- Creos
- Der Bebauungsplan tangiert folgende Leitungen der Creos:
- Gas, ZKS, DN 500, 8,0 m Schutzstreifen
  - Gas, FM-Kabel, 2,0 m Schutzstreifen
  - Strom, 10 kV FVS-Zentramont, 4,0 m Schutzstreifen
  - Strom, WP\_0\_39-10 kV Fenne-Zentramont, 4,0 m Schutzstreifen

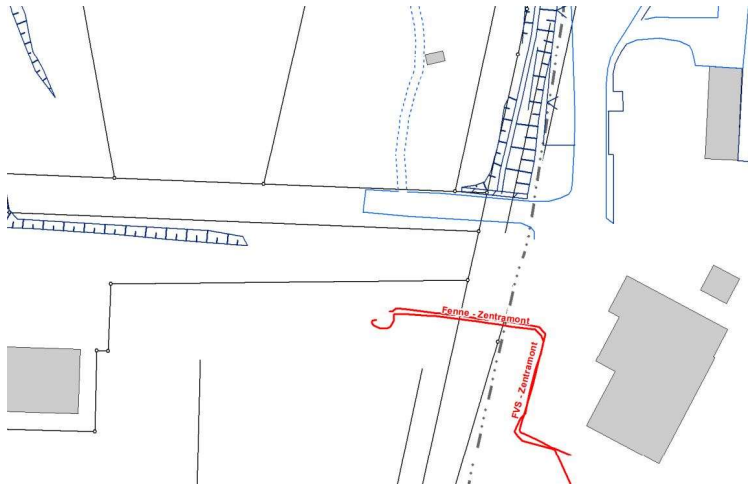


Abb.: Bestandsplan Strom Creos, Quelle: Creos Deutschland GmbH

Bezüglich notwendiger Sicherungs- und Änderungsmaßnahmen sowie technischer Ausführungen sind folgende Hinweise zu beachten:

Bei der Planung und Bauausführung ist die „Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb der Anlagen der Creos zu gewährleisten. Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Stromversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Stromleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.

Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an Anlagen der Sparte Gas sind folgende Hinweise zu beachten:

Bei der Planung und Bauausführung ist die „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb der Anlagen der Creos zu gewährleisten.

Im Bereich des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte Abstimmung mit der Creos vorzunehmen. Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Leitungen Arbeiten nur nach Einweisung durch den Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.

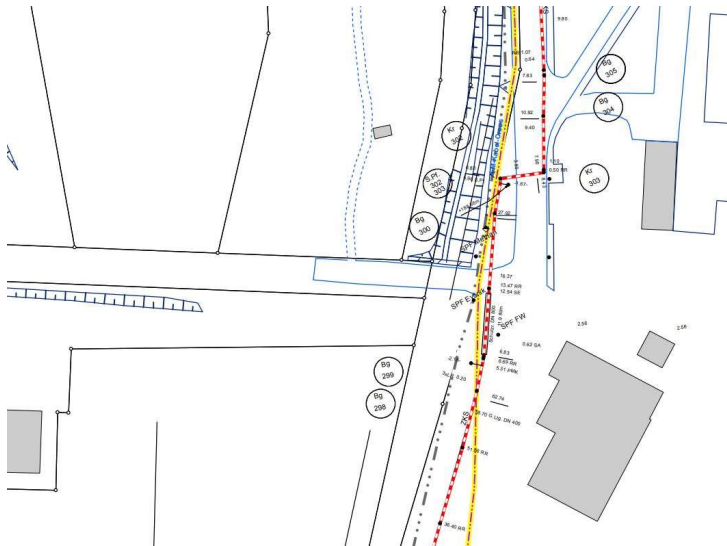


Abb.: Bestandsplan Gas Creos, Quelle: Creos Deutschland GmbH

Die tatsächliche Lage und Tiefe der Gashochdruckleitung ist vor Baubeginn durch Suchschlitze festzustellen.

Zu beachten ist, dass Erdarbeiten im Abstand von weniger als 5,0 m zu den Gashochdruckleitungen nur von Hand durchzuführen sind.

Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzlich Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

Die Creos weist besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

Ansprechpartner für Rückfragen und Einweisungstermine:

Sparte Gas:

Technisches Büro, Telefon: +49(0)6841 9886-160, [planauskunft@creos-net.de](mailto:planauskunft@creos-net.de)

Sparte Strom:

Technisches Büro, Telefon: +49(0)6841 9886-463 oder Telefon: +49(0)6841 9886-452, [planauskunft@creos-net.de](mailto:planauskunft@creos-net.de)

Deutsche  
Bahn

Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Telekom

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei der Konkretisierung der Planungen ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Zentrale Planauskunft Südwest  
Chemnitzer Straße 2, 67433 Neustadt a.d. Weinstr.  
E-Mail: [planauskunft.suedwest@telekom.de](mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de)

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, ist sich rechtzeitig mit der Telekom in Verbindung zu setzen.

*EVS* Im Plangebiet befinden sich Abwasseranlagen des EVS.

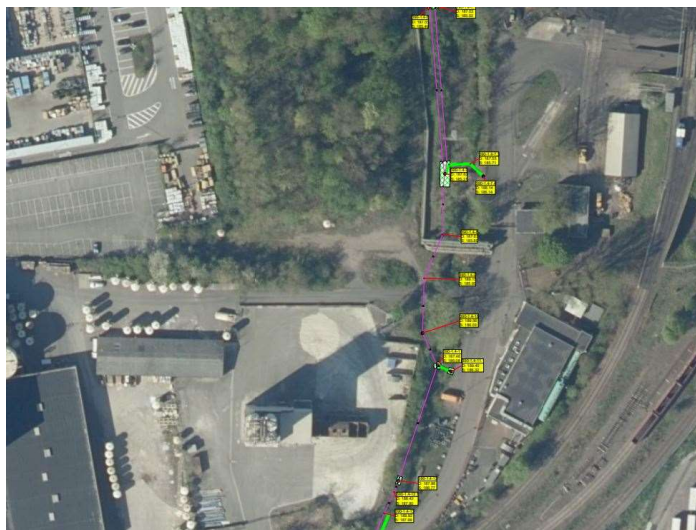


Abb.: Luftbild mit Leitungsverlauf, Quelle: EVS

Abweichungen in den Bestandsplänen bzw. der Lage des Hauptsammlers sind möglich. Bei höheren Anforderungen an die Lagegenauigkeit wird empfohlen, Sondierungen zur Erfassung der exakten Lage des Hauptsammlers durchzuführen.

Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.

*Denkmäler* Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden § 16 Abs. 1 und 2 SDschG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) wird ebenfalls hingewiesen.

*Kampfmittel* Im Planungsbereich sind keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

*Steag* Im Planbereich befindet sich eine Grubengasleitung der STEAG New Energies GmbH. Vor Beginn der Arbeiten muss sich die ausführende Firma rechtzeitig mit der Steag in

Verbindung setzen, um den örtlichen Einweisungstermin zu vereinbaren. Ansprechpartner bei der STEAG New Energies GmbH sind Herr Klaus Meinecke, Team AB-G4, Telefon: (0681) 9494-2916 und Herr Jochen Brandstetter, Team AB-G4, Telefon (0681) 9494-2962. In der Anlage befindet sich der entsprechende Planauszug; sowie die „Auflagen zum Schutz unterirdisch verlegter Gasleitungen“, Stand 2014-08.

Des Weiteren sind im Planbereich Telekommunikationsleitungen der STEAG New Energies GmbH vorhanden. Vor Beginn der Maßnahme muss sich die ausführende Firma rechtzeitig mit der Steag in Verbindung setzen, um den örtlichen Einweisungstermin zu vereinbaren. Ansprechpartner bei der STEAG New Energies GmbH sind Herr Jochen Brandstetter, Team AB-G4, Telefon: (0681) 9494-2962 und Herr Klaus Meinecke, Team: AB-G4, Telefon: (0681) 9494-2916. In der Anlage befindet sich der entsprechende Planauszug.



Abb.: Grubengas- und Fernmeldernetz, Quelle: Steag

VSE

Am östlichen Rand des Plangebietes befinden sich Leitungen der VSE. Bei allen Bauarbeiten im Bereich von Kabel und Freileitungen ist unbedingt das „Merkheft für Bau fachleute“ zu beachten.

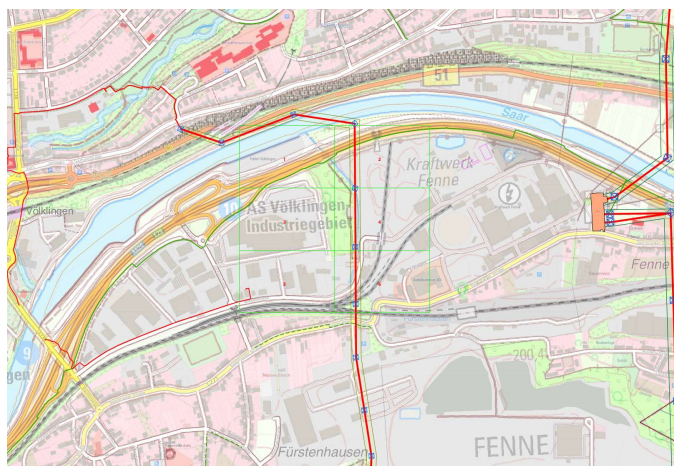


Abb.: Leitungsauskunft, Quelle: VSE

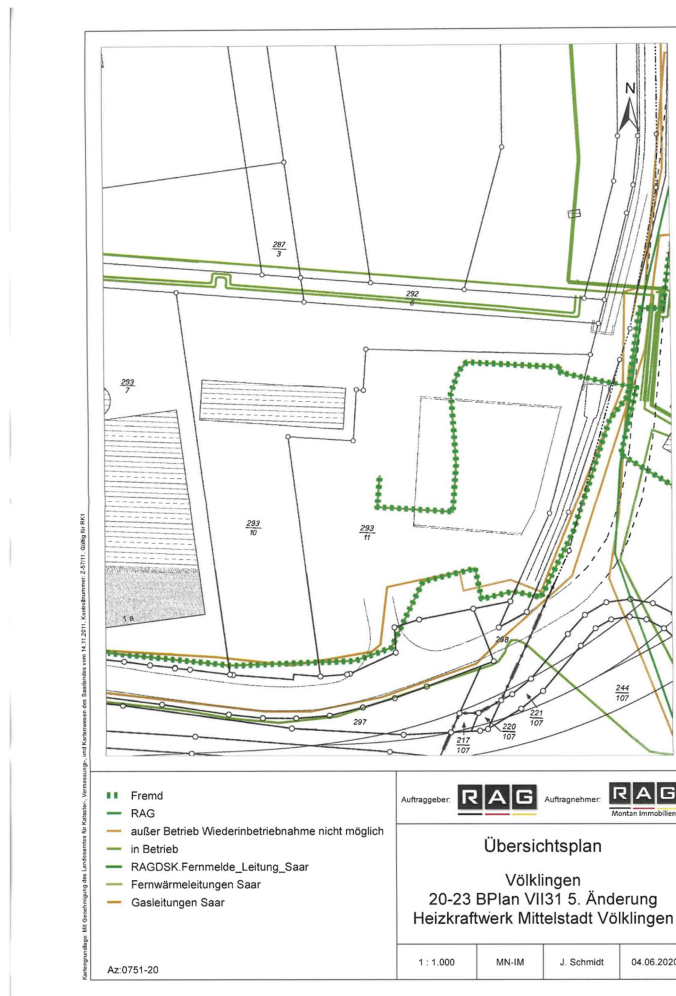
Oberbergamt

Der Bebauungsplan befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dem Oberbergamt ggf. mitzuteilen.

RAG

Im Bereich des Bebauungsplanes befindet sich ein außer Betrieb befindliches Fernmeldekabel (Nr. 19.27) im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft.





Über die Verlegungstiefe der Leitung liegen der RAG keine Angaben vor. Sollten im Zuge von Bauarbeiten weitere Maßnahmen bezüglich der Leitungen notwendig werden., bittet die RAG um frühzeitige Benachrichtigung.

Für eine ggf. notwendige Leitungseinweisung stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Herrn Mathias Schmidt Tel. 06831 4889 3625  
 Herrn Klaus Krämer Tel. 06831 4889 3509

LUA

Der Gewässerrandstreifen des Fürstenbrunnenbachs, der sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befindet, ist gem. § 56 Abs. 3 SWG naturnah zu bewirtschaften.

## 8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Bei vorliegender Planung handelt es sich um die Änderung des Bebauungsplanes

VII/31 „In den Saarwiesen“, der hier eine „Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenen Schutzfläche, Grünfläche (Hochgrün) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauG“ ausweist.

*Wohnbedürfnisse/  
Wohn- und Arbeits-  
Verhältnisse*

Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird keine Wohnnutzung ermöglicht. Dem Belang der Wohnbedürfnisse wird an anderen Stellen im Stadtgebiet Rechnung getragen.

Das geplante Heizwerk fällt nicht unter die Seveso-Bestimmungen.

Von einer Beeinträchtigung der **gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse** durch den Bebauungsplan ist daher nicht auszugehen. Es ist davon auszugehen, dass beim Betrieb der neuen Anlage die arbeitsschutzrechtlichen Regeln und Normen eingehalten werden.

Ein Schallgutachten hat ergeben, dass an den betrachteten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte unterschritten werden.

Der Charakter der Umgebungsbebauung ist von gewerblichen bzw. industriellen Nutzungen geprägt, insofern fügt sich der Bebauungsplan mit dem geplanten Heizwerk in die Umgebung ein.

Durch die geplante Nutzung wird kein nennenswerter Verkehr induziert. Die geplante Zufahrt erfolgt über Saarwiesenstraße.

*Soziale und  
kulturelle  
Bedürfnisse*

Soziale und kulturelle Belange sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Die Planung hat keine Auswirkungen auf soziale und kulturelle Belange.

*Raumstruktur*

Der Bebauungsplan hat des Weiteren keine Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich.

*Denkmalschutz/  
Orts- und*

*Landschaftsbild*

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen, da innerhalb des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand keine Denkmäler vorhanden sind.

Da die Umgebung insbesondere durch das vorhandene Kraftwerk stark mit seinen großen Kühltürmen stark vorgeprägt ist, ist durch die Bebauungsplanänderung von keiner Beeinträchtigung das Landschaftsbild betreffend auszugehen.

*Kirchliche  
Belange*

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine kirchlichen Einrichtungen.

*Belange des*

*Umweltschutzes*

Zu den Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes ist Folgendes auszuführen:

*Artenschutz*

Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt. Demnach stehen der Planung Belange des europäischen Artenschutzes nicht entgegen.

*Flora/Fauna*

Durch die Umnutzung eines Teils des als „Hochgrün“ zum Immissionsschutz festgesetzten innergewerblichen Gehölzgürtels gehen Lebensräume für die Fauna, insbesondere für Gehölz bewohnende Vogelarten sowie für Insekten verloren. Aufgrund des hohen Störgrads der Umgebungsnutzungen sind in den Randbereichen der Gehölzstrukturen, die für die Bebauungsplanänderung in Anspruch genommen werden, nur störungstolerante Allerwelts-Arten zu erwarten. Durch die Umsetzung des Vorhabens sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, die der Planung entgegenstehen.

Im nördlichen Geltungsbereich wird ein Gehölzsaum angepflanzt, der sich positiv auf Flora und Fauna auswirkt.

*Eingriff/Ausgleich*

Grundsätzlich gilt der Eingriff gemäß des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass eine

rechnerische Bilanzierung und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich sind. Ungeachtet dessen wird für die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Grünfläche mit dem Zweck „Hochgrün“ als Immissionsschutz ein Ausgleich erbracht. Die Details zur Kompensation über das städtische Ökokonto werden über einen Städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB i.V.m. § 1a BauGB geregelt. Auch erfolgt in diesem Vertrag eine Zuordnung einer 2.000 qm großen Teilfläche einer bereits existierenden Waldersatzfläche, obwohl dies grundsätzlich nicht erforderlich wäre.

*Schutzgebiete* Schutzgebiete sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

*Boden* Die Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung sind bedarfsorientiert und dennoch flexibel gestaltet, da es sich um eine Angebotsplanung handelt. Darüber hinaus wird auf eine Fläche im Innenbereich zurückgegriffen, die bereits teilweise versiegelt ist. Somit wird dem Gebot Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen. Sollten bei der Bau- und Erschließungsmaßnahme Altlasten auftauchen, so sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als Untere Bodenschutzbehörde zu melden.

Anzumerken ist außerdem, dass es sich scheinbar nicht um eine erstmalige Bebauung des Plangebietes handelt, da bei Leitungsarbeiten Überreste von vorangegangenen Nutzungen gefunden wurden.

*Wasser* Das auf der Fläche anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und dem Fürstenbrunnenbach und somit dem natürlichen Kreislauf wieder zugeführt.

Der in den östlichen Geltungsbereich hineinragende Gewässerrandstreifen des Fürstenbrunnenbachs, der sich außerhalb des Geltungsbereiches befindet, ist gem. § 56 Abs. 3 SWG naturnah zu bewirtschaften.

*Klima/Luft-  
hygiene*

Durch den Bebauungsplan sind, nicht zuletzt auch aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen der Umgebung, keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Kaltluftabflussbahnen oder -entstehungsgebiete werden durch den Bebauungsplan nicht gestört.

Das Vorhaben trägt dazu bei, im Zuge der Energiewende CO<sub>2</sub> zu reduzieren, da Heizenergie für die Fernwärmeversorgung, die bislang durch die Verbrennung von Kohle erzeugt wurde, nun durch weniger emissionsträchtiges Erdgas ersetzt wird.

*Belange gem.  
§ 1 Abs. 6  
Nr. 8 a)-f)*

Wirtschaftliche Belange stehen der Planung nicht entgegen.

Die Änderung des Bebauungsplanes dient der Aufrechterhaltung des Betriebes der bestehenden Fernwärmeschiene. Das geplante Heizkraftwerk soll zum Einsatz kommen, wenn die bisherigen Fernwärme-Erzeuger aufgrund von reduziertem Betrieb weniger Leistung als benötigt einspeisen. In vorliegendem Fall wird die Grundlast der Wärme durch Anlagen wie dem Fenner Kraftwerk erzeugt. Der darüberhinausgehende Wärmebedarf soll durch das nun geplante Heizwerk abgedeckt werden bzw. bei Ausfall der KWK-Erzeugungsanlagen soll das Heizwerk an deren Stelle treten.

Da es sich im vorliegenden Fall nicht um forst- oder landwirtschaftliche Flächen handelt, sind durch die Realisierung des Bebauungsplanes keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Erschließung des Plangebietes ist gesichert.

*Freizeit/  
Naherholung*

Mit einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht zu rechnen, da die Fläche derzeit bereits nicht zu Erholungszwecken für die Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

*Verkehr*

Der Betrieb und die Überwachung des Heizkraftwerkes erfolgt durch die Zentralstation

des Kraftwerkes, insofern sind keine nennenswerten Verkehre durch die vorliegende Planung zu erwarten.

*Verteidigung* Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

*Hochwasser-  
schutz* Die Planung hat keine Auswirkungen auf den Hochwasserschutz. Die Planung befindet sich außerhalb des HQ100-Bereiches der Saar.



## ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP)

### rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

### Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet. Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

### Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.) .

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	Keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Potenzielle Habitatstrukturen in Form von Alt- bzw. Totholz im angrenzenden Pappelbestand möglich.
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (keine stehenden / fließenden Gewässer) im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Schmetterlinge</i>	keine Betroffenheit	Im Umfeld des Plangebietes sind Nachweise von Anh. IV-Arten, insbesondere des Großen Feuerfalters, bekannt. Der Talraum der Saar ist grundsätzlich Lebensraum und Ausbreitungskorridor dieses Falters. Im Plangebiet selbst existieren keine Habitatstrukturen für diese Art.
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	Innerhalb des Plangebietes sind keine Kleingewässer vorhanden, die als Laichplatz für Anh. IV-Arten dienen könnten. Auch sind keine grabbaren Substrate vorhanden, die als Winterlebensraum genutzt werden könnten.
<i>Reptilien</i>	potenzielle Betroffenheit	Schotterbereiche bieten planungsrelevanten Arten potenzielle Habitate (insbesondere für die Mauereidechse).  In ca. 100 m Entfernung zum Plangebiet sind Gleisanlagen (Werksgleis) vorhanden, die Mauereidechsen potenziellen Lebensraum bieten.  Im Zwischenbereich sind gewerbliche Nutzungen / Gebäude sowie asphaltierte Straßen vorhanden, die ein starkes Wanderungshindernis darstellen.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Potenzielle Quartiere in möglichen Baumhöhlen wahrscheinlich.  Nutzung als Jagdhabitat anzunehmen
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Geltungsbereich  Isolierte Lage mit hohem Störgrad durch gewerblich-industrielle Nutzung.  Im Saarbereich sind Nachweise des Europäischen Bibers bekannt.
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Der nördlich angrenzende Baumbestand bietet potenzielle Habitatstrukturen für Spechte.  Im Plangebiet sind keine Bruthöhlen vorhanden, die für Spechtarten des Anh. IV geeignet sind.  Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch <b>keine</b> Nachweise von Anh.1-VSRL-Arten bekannt.
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Geltungsbereich und in den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.  Im nördlich angrenzenden Pappelbestand existiert eine Krähenkolonie.

*Ergebnis*

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen

für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie Nahrungshabitate für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

#### Reptilien

Innerhalb des Plangebietes sind kleinere Aufschüttungen sowie Schotterflächen (Rangierflächen) vorhanden, die grundsätzlich geeignete Habitatbedingungen für Mauereidechsen bieten. Die Trasse der Werksgleisanlagen in ca. 100 m Entfernung stellt einen Lebensraum für Mauereidechsen dar. Da sich zwischen diesen optimalen Habitaten und dem eher pessimalen Plangebiet stark versiegelte gewerblich genutzte Bereiche, insbesondere die stark befahrende Werksstraße „Saarwiesenstraße“ befindet, ist davon auszugehen, dass diese trennenden Strukturen, eine Ausbreitung der Mauereidechse verhindern. Somit wird ein Vorkommen ausgeschlossen.

#### Fledermäuse

Im Pappelbestand sind potenzielle Quartierbäume nicht auszuschließen.

Die Offenlandfläche im Plangebiet und angrenzend gewerblichen Flächen sind grundsätzlich als Jagdhabitat für Fledermäuse geeignet. Durch die Inanspruchnahme einer 0,4 ha großen Plangebietsfläche sind keine essenziellen Jagdhabitate betroffen, da umfangreiche gut geeignete Strukturen im Umfeld, insbesondere entlang der Saar, angrenzen.

#### Avifauna

Innerhalb des Plangebiets sind geeignete Habitate in Form von Gebüsch, Einzelbäumen und Hochgrün vorhanden.

Das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung bieten grundsätzlich für mehrere planungsrelevante Arten geeignete Habitatbedingungen, insbesondere für Baum- und Gebüschbrüter.

Aufgrund der Nähe zu Gewerbe- und Industrieanlagen und der damit vorhandenen intensiven Nutzung sind im Plangebiet nur störungstolerante Arten zu erwarten. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtert. In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind ausreichend vergleichbar strukturierte Flächen vorhanden, die potenziell vorkommenden Arten als Ersatzlebensräume dienen könnten.

Die Krähenkolonie im verbleibenden nördlich angrenzenden Gehölzbestand ist durch die Planung nicht betroffen.

Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die Rodungszeiten eingehalten werden.<sup>6</sup>

#### Allgemein

Folgende Schutz-, Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen sind notwendig, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

<sup>6</sup> vgl. auch Einschätzung im Zuge der UVP-Vorprüfung: IFÖNA. S. 15 und 19

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

*Quellen-  
verzeichnis*

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobacherring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Internet: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>]
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMAT-FORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al.: Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden, 2010
- WERNER, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2016. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]